

Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA

Wegleitung zur

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen / Kunsttherapeuten

Fachrichtungen

- **Bewegungs- und Tanztherapie**
- **Drama- und Sprachtherapie**
- **Gestaltungs- und Maltherapie**
- **Intermediale Therapie**
- **Musiktherapie**

vom 01.01.2026

(modular mit Abschlussprüfung)

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA
Qualitätssicherungskommission

©2026 OdA ARTECURA

Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt.
Download unter www.artecura.ch

Adresse

Rainweg 9H
3068 Utzigen
www.artecura.ch
hfp@artecura.ch

Konto

Postcheck Nr. 60-758121-8
IBAN Nr. CH41 0900 0000 6075 8121 8

Übersetzungen

Dieses Dokument ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.
Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung

Inhaltsverzeichnis

Definitionen und Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Berufsbild	6
3 Organisation der Prüfung	6
4 Zulassungsbedingungen	7
5 Abschlussprüfung	9
6 Beschwerdeverfahren	10
7 Erlass	10
Anhang	11
Berufsbild	12
Qualifikationsprofil	17
Gleichwertigkeitsprüfung GVB	41
Modulidentifikation	46
Modul 1 - Fachgrundlagen I	47
Modul 2 - Fachgrundlagen II	51
Modul 3 - Künstlerische Fähigkeiten	54
Modul 4 - Kunsttherapie	57
Modul 5 - Praktikum	60
Modul 6 - Fallstudie	64
Modul 7 - Berufsrolle	66

Definitionen und Abkürzungen

<i>Anbieteridentifikation</i>	Durch den Modulanbieter erstellte Beschreibung eines oder mehrerer Module mit methodenspezifischem Inhalt
<i>Berufserfahrung / Berufspraxis</i>	Gesamte relevante Berufstätigkeit, die sich aus einschlägiger Berufserfahrung in den Bereichen Gesundheit, Pädagogik, Kunst und Soziales, einschliesslich kunsttherapeutischer Berufserfahrung vor, während und nach der Ausbildung zusammensetzt
<i>HFP-KST</i>	Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten
Gender und Genus	Das grammatikalische Genus bezieht sich in diesem Dokument weder auf das biologische Geschlecht noch auf eine Genderidentität
<i>Kompetenz</i>	Das individuelle Vermögen, Ressourcen aus Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in konkreten Handlungssituationen erfolgreich einzusetzen
<i>Präsenzstunden</i>	Unterricht in Anwesenheit einer qualifizierten Lehrperson
<i>Lernzeit</i>	Gesamter Zeitaufwand zum Erwerb von Handlungskompetenzen
<i>MI</i>	Modulidentifikation
<i>Modul</i>	Ausbildungseinheit, an deren Ende die Lernenden über definierte Kompetenzen verfügen
<i>Modulanbieter:</i>	Durch die QSK Oda ARTECURA anerkanntes Bildungsinstitut für Kunsttherapie
<i>Modulidentifikation</i>	Durch die QSK Oda ARTECURA vorgegebenes Raster für Module zu Händen der Modulanbieter
<i>Modulzertifikat:</i>	Durch ein anerkanntes Bildungsinstitut ausgestelltes Qualifikationsdokument als Teil der modularen Höheren Fachprüfung in Kunsttherapie
<i>Laufzeit:</i>	Gültigkeit einer Modulversion für Modulanbieter
<i>Gültigkeitsdauer:</i>	Gültigkeit eines Modulzertifikates als Zulassungsvoraussetzung zur HFP Kunsttherapie
<i>QSK Oda ARTECURA</i>	Qualitätssicherungskommission der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie und der Oda ARTECURA
<i>Selbstlernzeit</i>	Ausserhalb des Unterrichts aufgewendeter Lernaufwand der Kandidierenden

1 Einleitung

- 1.1** Gestützt auf die Prüfungsordnung vom 28. Mai 2019 über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als Kunsttherapeutin, als Kunsttherapeut erlässt die Qualitätssicherungskommission der Oda ARTECURA, QSK Oda ARTECURA, die folgende Wegleitung.

Die Wegleitung versteht sich als Erläuterung zur Prüfungsordnung. Sie gibt Kandidierenden und Modulanbietern detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen (Anhang), informiert über das Zulassungsverfahren und die Prüfung und ermöglicht eine rationelle Prüfungsvorbereitung.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002.
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003.

1.3 Qualitätssicherungskommission (QSK Oda ARTECURA)

In der QSK Oda ARTECURA sind erfahrene Fachpersonen der Fachrichtungen, welche über gute Kenntnisse ihrer Methoden verfügen, vertreten.

Die QSK Oda ARTECURA erarbeitet die Grundlagen der Prüfung, bestimmt die Prüfungsinhalte, die Prüfungsform und ihren Zeitpunkt. Sie organisiert mit dem Prüfungssekretariat die Prüfung, setzt die Bestehensgrenzen fest, entscheidet über die Qualifikation der Kandidierenden in einer Qualifikationskonferenz im Anschluss an die Prüfung und orientiert die Kandidierenden über das Prüfungsergebnis.

Adresse des Prüfungssekretariats:

Oda ARTECURA
Qualitätssicherungskommission / Prüfungssekretariat

Rainweg 9H
3068 Utzigen
www.artecura.ch
hfp@artecura.ch

1.4 Prüfungsleitung

Die Leitung der Prüfung wird einer ausgewiesenen Fachperson in einer Fachrichtung der Kunsttherapie mit einer zusätzlichen didaktischen/pädagogischen Qualifikation übertragen. Diese kann identisch mit der Leitung der QSK Oda ARTECURA sein.

1.5 Prüfungsexpertinnen und -experten

Diese werden durch die QSK Oda ARTECURA bestimmt. Bei der Wahl haben die Mitgliedsverbände der Oda ARTECURA und die Bildungsinstitute ein Vorschlagsrecht.

Prüfungsexpertinnen und -experten besitzen:

- das eidgenössische Diplom als Kunsttherapeutin mit Fachrichtung
- mindestens 3 Jahre Berufspraxis von >50% als Kunsttherapeutin
- hohe fachliche Kompetenz
- den Abschluss eines Ausbildungskurses für Prüfungsexpertinnen und -experten

Die QSK Oda ARTECURA organisiert geeignete Kurse für Prüfungsexpertinnen und -experten.

2 Berufsbild

Siehe Prüfungsordnung Ziffer 1.2 und Anhang

3 Organisation der Prüfung

3.1 Ausschreibung

Die Daten der Abschlussprüfung werden auf der Website der OdA ARTECURA <http://www.artecura.ch> ausgeschrieben.

3.2 Durchführung

Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre. Die QS-Kommission kann eine abweichende Durchführung veranlassen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen, Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung erfolgt über das Online-Anmeldeverfahren auf der Website der OdA ARTECURA. Die Zuteilung zu einem Prüfungstermin erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA. Es besteht kein Anspruch auf einen gewünschten Prüfungstermin.

3.4 Termine

Aktivität	Termin	Verantwortlich
Ausschreibung der Prüfung	6 Monate vor der Prüfung	QSK OdA ARTECURA
Anmeldung über das Online-Verfahren	Laufend	Kandidierende
Zulassungsentscheid	Laufend bis spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin	QSK an Kandidierende
Einreichen der Diplomarbeit	Nach Erhalt Zulassungsentscheid, bis spätestens 6 Wochen vor der Prüfung	Kandidierende an QSK
Prüfungsaufgebot	1 Monat vor der Prüfung	QSK an Kandidierende
Ausstandsbegehren gegen Expertinnen / Experten	Mindestens 21 Tage vor dem Prüfungstermin	Kandidierende an QSK
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	1 Monat nach der Prüfung	QSK an Kandidierende

3.5 Aufgebot und Ausstandsbegehren

Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel sowie das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

3.6 Rücktritt, Nichtzulassung und Ausschluss

Diese sind in den Punkten 4.2 und 4.3 der Prüfungsordnung geregelt.

3.7 Nachteilsausgleich

Kandidierende mit Anspruch auf einen Nachteilsausgleich gemäss Merkblatt des SBFI unter: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html> melden sich unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung des Nachteils beim Prüfungssekretariat.

3.8 Kosten

Siehe Gebührenordnung

4 Zulassungsbedingungen

4.1 Allgemeines

Die Zulassungsbedingungen sind in Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung und den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

4.1.1 Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Online-Anmeldeverfahren.

4.1.2 Gültigkeit der Zulassung

Eine erfolgreiche Zulassung ist für das bezeichnete Prüfungsdatum, bzw. die durch die OSK OdA ARTECURA innert von zwei Jahren ab dem ersten Prüfungsdatum zur Auswahl gestellten Prüfungsdaten gültig.

4.1.3 Tertiäre Vorberufe

Als einschlägige tertiäre Vorberufe gemäss Ziffer 3.31a der Prüfungsordnung gelten im Feld der Pädagogik auch andragogische tertiäre Berufsabschlüsse.

4.1.4 Sprachkenntnisse

Kandidierende der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie weisen Kenntnisse einer Prüfungssprache (aktuell D / F) auf Niveau B2 nach. Der Nachweis muss durch ein vom Bund anerkanntes Institut gemäss der aktuellen Liste erfolgen:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/sprache/anerkannte-sprachzertifikate.pdf.download.pdf/anerkannte-sprachzertifikate-d.pdf>

4.2 Modulorganisation

4.2.1 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung zur Kunsttherapeutin zum Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom besteht aus 7 Modulen. Die erforderlichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil und in der Modulidentifikation aufgeführt.

4.2.2 Anbieter vorbereitender Kurse

Die Module werden durch Anbieter in der ganzen Schweiz und gegebenenfalls im Ausland angeboten. Anbieter und Module sind durch die QSK OdA ARTECURA anzuerkennen. Die Anforderungen sind im Reglement Anbieteridentifikation festgehalten. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Anerkannte Anbieter sind berechtigt, das Signet: „Modulanbieter OdA ARTECURA“ zu führen und werden auf der Website der OdA ARTECURA publiziert.

4.2.3 Inhalte der Ausbildung

Verschiedene Inhalte der modularen Ausbildung sind durch die QSK OdA ARTECURA als Minimalinhalte vorgeschrieben (Modulidentifikation). Alle weiteren fachrichtungs- und methodenspezifischen Lerninhalte sind den Angeboten der anerkannten Anbieter zu entnehmen.

4.3 Modulprüfungen

4.3.1 Zulassung

Die Zulassung zu den Modulen bzw. Modulprüfungen erfolgt durch die Anbieter vorbereitender Kurse im Rahmen der Vorgaben der QSK OdA ARTECURA.

4.3.2 Organisation

Modulprüfungen werden durch die Anbieter vorbereitender Kurse organisiert. Sie sind öffentlich auszuschreiben. Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Die QSK OdA ARTECURA nimmt die Aufsicht über die Modulprüfungen wahr. Die Modulanbieter gewähren den Expertinnen und Experten der QSK OdA ARTECURA Zutritt zu den Prüfungen.

4.3.3 Kompetenznachweise

Modulanbieter stellen nach erfolgreicher Modulprüfung gemäss den Vorgaben der Modulidentifikation ein Modulzertifikat aus, welches Bestandteil der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie ist.

4.3.4 Gleichwertigkeitsverfahren

Die Gleichwertigkeit anderweitig erworbener kunsttherapeutischer Kompetenzen wird durch die Anbieter vorbereitender Kurse im Auftrag der QSK OdA ARTECURA validiert.

4.3.5 Gültigkeitsdauer der Modulzertifikate

Modulzertifikate anerkannter Anbieter sind 5 Jahre ab Ausstellungsdatum für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung gültig.

4.3.6 Beschwerde an die QSK OdA ARTECURA

Im Fall einer Nichtzulassung zur Modulprüfung oder des Nichtbestehens der Prüfung (Verweigerung des Zertifikats) bei einem anerkannten Modulanbieter stehen den Kandidierenden Rechtsmittel zur Verfügung. Beschwerden sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsbescheids schriftlich und begründet der QSK OdA ARTECURA einzureichen.

4.4 Zusatzdokumente

4.4.1 Zertifikat Kunsttherapie

Bei Vorliegen aller gültigen Modulzertifikate und einem im ersten Drittel von M4 erlangten GVB (Kandidierende ohne einschlägigen tertiären Vorberuf) stellt die QSK OdA ARTECURA in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Ausbildungsinstitut den Studierenden ein zusammenfassendes, auf fünf Jahre befristetes: "Zertifikat Kunsttherapie" aus. Dieses kann nicht für die Anmeldung bei den Registrierungsstellen (EMR, ASCA) verwendet werden.

4.4.2 Bestätigung Modulabschlüsse zum Erlangen kunsttherapeutischer Berufspraxis im Rahmen der Zulassung zur HFP-Kunsttherapie der Oda ARTECURA

Bei Vorliegen aller gültigen Modulzertifikate und einem im ersten Drittel von M4 erlangten GVB (Kandidierende ohne einschlägigen tertiären Vorberuf) stellt die QSK OdA ARTECURA eine "Bestätigung Modulabschlüsse zum Erlangen kunsttherapeutischer Berufspraxis im Rahmen der Zulassung zur HFP-Kunsttherapie der Oda ARTECURA" aus.

Mit dieser Bestätigung kann bei den Registrierungsstellen in der Schweiz eine auf drei Jahre befristete Anerkennung mit Verlängerungsmöglichkeit um zwei weitere Jahre beantragt werden.

4.4.3 Fristen

Das eidgenössische Diplom in Kunsttherapie muss während der Gültigkeit der Modulzertifikate und der Dokumente gemäss 4.4.1 und 4.4.2 erworben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Modulprüfungen zu wiederholen und die Modulzertifikate sowie das "Zertifikat Kunsttherapie" gemäss 4.4.1 neu zu beantragen.

Das Dokument gemäss 4.4.2 dient dem Erwerb von Berufserfahrung und wird nur einmal ausgestellt. Bei Nichtbestehen der Höheren Fachprüfung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens kann die Frist zwecks Prüfungswiederholung einmalig um zwei Jahre ab Prüfungsdatum erstreckt werden.

4.4.4 Gebühren

Die OdA ARTECURA erhebt für das Ausstellen der Dokumente gemäss 4.4.1 und 4.4.2 eine Gebühr.

4.4.5 Aufhebung Branchenzertifikat

Das Branchenzertifikat wird ab dem 01.01.2024 nicht mehr ausgestellt und durch die Dokumente gemäss 4.4.1 und 4.4.2 ersetzt.

4.5 Supervision

Siehe Reglement Fachtitel der OdA ARTECURA.

5 Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung dient dem übergeordneten Nachweis der Fähigkeit, kunsttherapeutisch tätig zu sein. Dabei wird besonders Wert auf die Fähigkeit zur konkreten Problemlösung im Einzelfall, auf Übersicht bezüglich der zahlreichen Wissensaspekte und auf Reflexionsfähigkeit gelegt.

5.1.1 Diplomarbeit und Präsentation (Prüfungsteile 1 und 2)

Die vorgängig eingereichte und durch die Prüfungsexperten beurteilte Diplomarbeit in Form einer Projektstudie wird in der Präsentation erläutert und im anschliessenden Expertengespräch evaluiert und beurteilt. Die Expertinnen und Experten vertreten als Zuhörer die Rolle von nicht-kunsttherapeutischen Fachpersonen des Gesundheitswesens. Diese Prüfungsteile legt den Schwerpunkt auf folgende Fach- und Methodenkompetenzen:

- a) Strategieorientierte Analyse des Bedarfs einer Institution an kunsttherapeutischen Leistungen
- b) Theoriegestützte Entwicklung eines bedarfsgerechten kunsttherapeutischen Angebots in einem kompetitiven interdisziplinären Setting des Gesundheits- oder Sozialwesens
- c) Literaturgestützte theoretische Einbettung und Begründung des Konzeptes
- d) Planung und Darstellung der Implementierungsschritte zur Realisierung des neuen Angebots
- e) Darstellung der kommunikativen Herausforderungen im Rahmen von Punkt d)
- f) Selbstreflexion und Bewertung der Projektstudie

Ferner auf soziale- und personale Kompetenz in den Kategorien Selbstevaluation, Kommunikation und Projektmanagement. Die QS-Kommission stellt einen Leitfaden zum Verfassen der Projektstudie zur Verfügung.

5.1.2 Fallbearbeitung und Behandlungsdemonstration (Prüfungsteile 3 und 4)

In der Fallbearbeitung werden drei randomisiert zugeteilte und nicht vorgängig bekannte Klienten aus der Gesamtheit der berufsrelevanten Altersgruppen und Störungsbilder durch die Kandidierenden systematisch bearbeitet. Die Prüfung beinhaltet im schriftlichen Teil eine kunsttherapeutische Befunderhebung, die Formulierung der Therapieziele und des Behandlungskonzeptes mit Evaluation.

Die beiden Behandlungsdemonstrationen erfolgen an Simulationsklientel und beinhalten die anschliessende Reflexion der Behandlung in einem Prüfungsgespräch.

Die Prüfung dient dem Nachweis erfolgreicher Integration des erworbenen Wissens und reflektierter Praxis in Konfrontation mit komplexen, nicht planbaren Anwendungssituationen unter Zeitdruck.

5.2 Beurteilung und Notengebung

Die Kriterien sind in Ziffer 6 der Prüfungsordnung festgehalten.

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Beschwerde an das SBFI

Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.3 der Prüfungsordnung. Das Merkblatt des SBFI für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen den Prüfungsentscheid kann auf der Website des SBFI bezogen werden und wird jedem Prüfungsbescheid beigelegt.

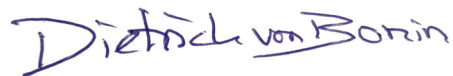
6.2 Akteneinsichtsrecht

Das Merkblatt zum Akteneinsichtsrecht kann auf der Website des SBFI bezogen werden.

7 Erlass

Diese Wegleitung wurde am 31.12.2022 durch die QSK OdA ARTECURA genehmigt und am 25.01.2026 ergänzt.

Für die QSK OdA ARTECURA



Dietrich von Bonin
Präsident der Kommission

Anhang

Berufsbild

Arbeitsgebiet

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten¹ mit eidgenössischem Diplom sind Fachpersonen für Therapie mit künstlerischen Medien. Sie werden im gesamten Einsatzgebiet des Gesundheitswesens, des Sozialwesens und der Pädagogik und mit einer Klientel jeden Alters therapeutisch und präventiv tätig. Sie behandeln Klientinnen und Klienten die sich selbständig oder auf Grund einer Überweisung an sie wenden. In Organisationen entwickeln sie bedarfsgerechte Angebote und leiten multiprofessionelle Teams. In eigener Praxis begleiten sie Einzelpersonen oder Gruppen. Im sozialen Umfeld führen sie künstlerische Projekte durch. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten arbeiten mit medizinischen Fachpersonen, Vertretern sozialer Institutionen, Pädagoginnen und Behördenvertretern zusammen. Ziel der Kunsttherapie ist das Erlebnis von Selbstwirksamkeit und Wandlung trotz Beeinträchtigungen. Sie kann Lösungswege vermitteln und die Lebensqualität und das Kohärenzgefühl der Klientel verstärken.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

A – Transdisziplinäre und generische Kompetenzen

A-1 *Klientelorientiert intervenieren*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom integrieren ärztliche Diagnosen sowie sonderpädagogische Einschätzungen in methodenspezifische Befunde, intervenieren klientelzentriert und evaluieren ihre Therapieergebnisse systematisch.

A-2 *Behandlungsangebote entwickeln*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom entwickeln und bewerten bedürfnis- und bedarfsgerechte Angebote im intra- und interprofessionellen Team und verfügen über ein transdisziplinäres Verständnis der Kunsttherapie.

A-3 *Kunst leben und fördern*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom handhaben ihre Ausdrucksmittel kompetent und individuell. Sie führen innovative Darbietungen und Darstellungen im öffentlichen Raum durch und gestalten ein künstlerisches Setting.

A-4 *Therapeutische Beziehung gestalten*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom gestalten die therapeutische Beziehung respektvoll und authentisch. Sie beherrschen die verbale und nonverbale Beziehungsgestaltung und begleiten verantwortlich die Interaktionen in der Triade von Klientel, Gestaltung und sich selber.

A-5 *Kommunizieren und kooperieren*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom koordinieren ihre Arbeit mit Fachpersonen im interdisziplinären Team, vertreten ihre Klientel und kommunizieren zielgruppengerecht. Sie beherrschen Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktbewältigung.

A-6 *Betriebsabläufe organisieren*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom leiten interdisziplinäre Teams des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie analysieren Bedarf und Bedürfnisse der Klientel in Organisationen und verantworten Qualitätssicherung und Evaluation.

¹ Wo in dieser Wegleitung ein Genus verwendet wird, stehen die Formulierungen für alle Genderidentitäten

A-7 Lernen und entwickeln

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom entwickeln neue methodische Ansätze und Behandlungsstrategien. Sie reflektieren ihre Kenntnisse, Haltungen und Fähigkeiten und engagieren sich in der Weiterentwicklung der Organisation und des Berufs.

B – Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen

Bewegungs- und Tanztherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie:

Erweitern und gestalten die Bewegungsmöglichkeiten der Klientel. Mittels körper- und bewegungstherapeutischen Assessments und Bewegungsanalysen erkennen und analysieren sie Bewegungsmuster und Einschränkungen im Körpererleben, sowie Bewegungs- und Verhaltensmuster. Sie leiten durch unmittelbares Körpererleben an zur Auseinandersetzung mit Beziehungs- und Verhaltensmustern, mit körperlichen Ressourcen oder Einschränkungen. Sie integrieren die körperliche, emotionale kognitive und soziale Ebene, bahnen und strukturieren durch neue, künstlerisch gestaltete Bewegungsabläufe muskuläre und neuronale Netzwerke. Sie schaffen ein neues Bewusstsein für die eigene Identität. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten. Sie orientieren sich an verschiedenen theoretischen Ansätzen und modulieren Muster und Prozesse sowohl durch ausdrucksorientierte als auch durch gelenkte Bewegungsformen.

Drama- und Sprachtherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie:

Nutzen die therapeutischen Aspekte in Drama und Dichtung sowie in den Grundbausteinen der Sprache und des darstellenden Spiels und verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Interventionsmöglichkeiten. Sie erkennen und analysieren fixierte Muster, Rollen und Störungsfelder der Klientel. Sie gestalten die dramatische Realität in einem sicheren Rahmen, ermöglichen den Transfer und befähigen zum Entdecken neuer Ausdrucksmöglichkeiten und Lebensrollen. Sie erkennen und analysieren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen mit methodenspezifischen Instrumenten und intervenieren mit sprachtherapeutischen Mitteln, deren Einsatz expressiv und rezeptiv erfolgt. Sie verfügen über folgendes Interventionsrepertoire: Rollenspiel und Improvisation; projektive Techniken und Embodiment-Übungen; Märchen, Gedichte und Lieder; Figurenspiel, therapeutische Textarbeit sowie Laut-, Stimm- und Sprechübungen.

Gestaltungs- und Maltherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie:

Erarbeiten bildnerische oder dreidimensionale Werke mit der Klientel und setzen alle Mittel der bildenden Kunst situativ ein. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren Einschränkungen der Klientel mit methodenspezifischen Assessments. Sie ermöglichen die schöpferische Auseinandersetzung und einen bildhaft-sinnlichen Umgang mit dem Material. Sie lassen die Konsequenzen des eigenen Handelns am Werk unmittelbar erfahren und stärken die Fähigkeit, auf innere und äussere Umstände Einfluss zu nehmen. Sie aktivieren individuelle Ressourcen durch Stärkung des Farb- und Formempfindens und entwickeln die Beziehungsfähigkeit. Sie arbeiten nach verschiedenen theoretischen Modellen und Methoden und integrieren und evaluieren die therapeutischen Prozesse methodengerecht.

Intermediale Therapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom,
Fachrichtung Intermediale Therapie:

Setzen die verschiedenen Sprachen der Künste ein und führen die Klientel durch vielfältige Wahrnehmungen zu einer Vielfalt von Ressourcen und Lösungsansätzen. Sie verwenden Mittel und Medien, die einfach in der Anwendung und attraktiv im gestalterischen Potenzial sind. Sie beherrschen methodenspezifische Techniken, die für das Klientel einen Gestaltungsraum jenseits der alltagssprachlich geprägten Problem- und Fragestellungen ermöglicht und nutzen die Imagination zur Lösungsfindung. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren die Problemfelder der Klientel. Sie ermöglichen es, im Verlauf der Therapie in eine andere Kunstform zu wechseln und setzen Sprache als Mittel sowohl in der Poesie als auch im Verbalisieren, Reflektieren und Analysieren der Prozesse ein.

Musiktherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom,
Fachrichtung Musiktherapie:

Verwenden das Medium Musik in all seinen Erscheinungsformen zur Förderung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und beherrschen verschiedene Instrumente und den Gesang. Sie ermöglichen es über das Medium Musik, das Unfassbare zu erfahren, das Unerhörte hörbar zu machen und das Unsagbare auszudrücken. Sie lassen in der musikalischen Darstellung seelische Prozesse Gestalt annehmen und fassbar werden. Sie leiten an, über musiktherapeutische Interaktionen verschiedene Beziehungsebenen wahrzunehmen und zu bearbeiten. Sie schaffen Interesse, Gemeinschaftsgefühl und Verbundenheit und ermöglichen gelingende Beziehungsgestaltung auch bei schweren Krankheitszuständen und Einschränkungen. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren die Problemfelder der Klientel mit methodenspezifischen Assessments. Sie arbeiten nach verschiedenen Modellen und Konzepten und setzen die musiktherapeutischen Mittel aktiv und rezeptiv ein.

Berufsausübung

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom arbeiten selbständig in eigener Praxis oder angestellt in psychiatrischen und somatischen Spitälern, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, in Gefängnissen und der Betreuung von Migranten. Ferner in Schulen, Heimen und der Altersbetreuung. Die Breite des Einsatzgebietes erfordert hohe Flexibilität. In ihrer Arbeit mit abhängiger Klientel sind Kunsttherapeutinnen meistens ohne Anwesenheit von Drittpersonen tätig. Die auf eigenständige Befunderhebung gegründete kunsttherapeutische Tätigkeit erfordert hohe berufsspezifische Kreativität und gleichzeitig Selbstreflektion. Dies bezieht sich auf die Bedürfnisse der Klientel, auf die Vertretung derselben im Umfeld und darauf, innovative Lösungen für den bedarfsgerechten Einsatz der Kunsttherapie in kompetitiven multiprofessionellen Settings von Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens zu finden.

Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Kunsttherapie führt Menschen mit gesundheitsrelevanten Anliegen zum Erlebnis von Selbstwirksamkeit und Wandlung trotz Beeinträchtigungen. Sie kann Lösungswege aufzeigen und damit Lebensqualität und Kohärenzgefühl der Klientel verstärken. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom vermitteln in Organisationen neue Perspektiven durch den ressourcenorientierten Einsatz künstlerischer und kunsttherapeutischer Mittel. Kunsttherapie verbindet die Möglichkeiten der Künste mit den aktuellen Anliegen betroffener und benachteiligter Menschen in der Gesellschaft.

Gestufte Kompetenzerwerb

Der Kompetenzerwerb der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom erfolgt mehrstufig. Jede höhere Stufe integriert die Kompetenzen der vorangehenden Stufen als obligatorischen Bestandteil.

Erste Stufe: Einschlägiger tertiärer Vorberuf

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom schliessen vor ihrer modularen Ausbildung zur Kunsttherapeutin zum Kunsttherapeuten einen tertiären Beruf in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Sozialwesen, Pädagogik oder Kunst ab. Die spezifischen Kompetenzen und beruflichen Tätigkeiten des einschlägigen Vorberufs gehören integral zum Kompetenzportfolio der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom.

Zweite Stufe: Modulare Ausbildung und Zertifikat Kunsttherapie

Die modulare Ausbildung zur Kunsttherapeutin, zum Kunsttherapeuten erfolgt durch Oda ARTECURA anerkannte Modulanbieter und umfasst 7 Module mit 3000 Lernstunden. Sie baut auf der einschlägigen tertiären Vorbildung auf und ergänzt neben den kunsttherapeutischen Schlüsselqualifikationen das persönliche Kompetenzprofil aus dem Vorberuf. Nach erfolgreichem Ablegen der Kompetenznachweise erhalten die Studienabgängerinnen und Studienabgänger pro Modul ein Modulzertifikat und nach Absolvieren aller Module das befristete Zertifikat Kunsttherapie zwecks Erlangung kunsttherapeutischer Berufserfahrung.

Dritte Stufe: Eidgenössisches Diplom in Kunsttherapie mit Fachrichtung

Kandidierende der eidgenössischen höheren Fachprüfung sind durch Berufserfahrung und Weiterbildung zusätzlich zum Kompetenzprofil der zweiten Stufe in folgenden Arbeitssituationen erfolgreich:

- a) Bedarfsgerechte Behandlung sämtlicher Klientel für Kunsttherapie. Die Klientel der Kunsttherapeutin mit eidgenössischem Diplom umfasst Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit psychischen und körperlichen Störungen und Krankheiten, in belasteten sozialen Situationen, mit Migrationshintergrund, im Strafvollzug, im Feld der Gesundheitsförderung und Prävention usw. Die Prüfungsfälle der HFP werden randomisiert aus sämtlichen dieser Bereiche zugewiesen.
- b) Entwicklung, Implementierung, Leitung und Evaluation eines innovativen Behandlungsangebots für eine Klientel gemäss Punkt a) in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Pädagogik.
- c) Analyse des Bedarfs und Angebots einer Institution unter Einbezug ihrer strategischen Ausrichtung als Voraussetzung zur erfolgreichen Implementierung des Angebots gemäss b).
- d) Konstante Leistung im Spannungsfeld von hohem Patientenaufkommen und permanentem Rechtfertigungsdruck gegenüber Drittpersonen in multiprofessionellen, kompetitiven Settings.
- e) Entwicklung von innovativen Therapiekonzepten und Lösungsansätzen im Erschliessen neuer Anwendungsfelder der Kunsttherapie und durch Integration verschiedener kunsttherapeutischer Methoden.
- f) Verantwortung für den Therapiebereich einer Institution mit einem interdisziplinären Therapeutinnen- und Therapeutenteam.

Übersicht gestufter Kompetenzerwerb

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Einschlägiger tertiärer Vorberuf oder GVB	Zertifikate und Bestätigung Kunsttherapie	Eidgenössisches Diplom Kunsttherapie
Diplome (Beispiele) <ul style="list-style-type: none"> - Pflegefachfrau - Lehrer - Sozialarbeiter - Musikerin 	7 Module Abschluss mit Modulzertifikaten Separat ausgestellt: -Zertifikat Kunsttherapie -Bestätigung Berufserfahrung	Weiterbildung und 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorwährend und nach der modularen Ausbildung Höhere Fachprüfung Kunsttherapie
Kompetenzniveau <i>Einschlägige Berufsfähigkeit</i>	Kompetenzniveau <i>Kunsttherapeutische Berufsfähigkeit</i>	Kompetenzniveau <i>Umfassende kunsttherapeutische, strategische und kommunikative Kompetenz und Berufserfahrung</i>

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-A Klientelorientiert intervenieren

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B, A-D und A-E

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen behandeln in verschiedenen Settings des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Pädagogik ihre Klientel einzeln und in Gruppen gemäss ärztlichen Diagnosen und auf Grund methodenspezifischer Befunderhebung. Sie kommen in multiprofessionellen Settings zum Einsatz und sind in der Lage, auf die Bedürfnisse einer Klientel jeden Alters und jeder kulturellen Herkunft einzugehen.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- A 1 integrieren interdisziplinäre Diagnosen systematisch in ein evidenzbasiertes Therapiekonzept;
- A 2 antizipieren und steuern komplexe und instabile Therapiesituationen unter Anwendung differenzierter Handlungsstrategien;
- A 3 reagieren professionell auf komplexe und unvorhersehbare Aspekte der Behandlungssituation;
- A 4 fördern gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion durch innovative und interaktive Prozesse und Interventionen;
- A 5 Setzen ihre künstlerischen Fähigkeiten gezielt für fachspezifische Diagnostik und therapeutische Interaktion ein;
- A 6 Planen, realisieren und evaluieren gezielte, messbare Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen der Klientel;
- A 7 argumentieren ethische Spannungsfelder und professionelles Handeln im interdisziplinären Dialog;
- A 8 entwickeln eine partizipative Therapie durch vollständigen Einbezug des sozialen Umfeldes der Klientel;
- A 9 agieren bei der Bewältigung von Notfallsituationen situationsadäquat und professionell;

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- A 1.1 medizinische Diagnosen in Fachsprache korrekt zu interpretieren und zur fachgerechten Interventionsplanung zu nutzen;
- A 1.2 aus sonderpädagogischen Einschätzungen und komplexen Berichten behandlungsleitende Hinweise zu Ressourcen, Einschränkungen und soziokulturellen Besonderheiten der Klientel abzuleiten;
- A 1.3 in multiprofessionellen Settings zur Optimierung der Therapie interdisziplinär zu denken und zu handeln;
- A 2.1 eigene Erkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Therapieprozesse mit interdisziplinären Sichtweisen zu vernetzen;
- A 2.2 kunsttherapeutische Befunderhebungsmethoden kritisch zu analysieren, bei Bedarf zu erweitern und synthetisch mit interdisziplinären Befunden in die Therapieplanung, -durchführung und -evaluation zu integrieren;
- A 2.3 Therapieverläufe gemäss erkenntnisleitenden Konzepten in multiprofessionellen Kontexten zu kommunizieren;
- A 3.1 Therapieprozesse auf der Basis von anamnestischen Angaben, Symptomatik, systemischer und kultureller Voraussetzungen sowie Beziehungsdynamiken zu analysieren und professionell auf unvorhersehbare Veränderungen relevanter Parameter zu reagieren;
- A 4.1 kultursensible Strategien für multiethnische Kontexte in Pädagogik und Gesundheitswesen zu entwickeln und zu implementieren;
- A 5.1 I Interventionen mit künstlerischen Mitteln zu entwickeln als Ausgleich negativer Stresserfahrungen und zur Stärkung der psychischen Widerstandsfähigkeit;

<p>Personale und soziale Kompetenzen</p> <p>Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom</p> <ul style="list-style-type: none"> • verankern eine ethisch reflektierte und salutogenetisch orientierte Grundhaltung in ihrem professionellen Handeln und vertreten diese kontextsensibel gegenüber Klientel und Fachpersonen; • evaluieren ihre eigenen fachlichen und persönlichen Ressourcen kritisch, respektieren professionelle Handlungsgrenzen und kommunizieren diese transparent und verantwortungsvoll; • erkennen die Anliegen, Bedürfnisse und psychosozialen Kontexte der Klientel und berücksichtigen diese differenziert in der therapeutischen Beziehungsgestaltung; • identifizieren ethische Spannungsfelder in komplexen Entscheidungssituationen und integrieren diese reflektiert in ihre therapeutische Praxis; • bewältigen hohe emotionale und situative Anforderungen durch professionelles Selbstmanagement und reflektieren ihr Handeln im Sinne der Qualitätssicherung; • kommunizieren strukturiert, adressatengerecht und kooperationsfördernd mit Fachpersonen innerhalb der Rettungskette und anderer interprofessioneller Systeme; • agieren sicher, prozessorientiert und verantwortungsbewusst innerhalb institutioneller Notfallstrukturen und reflektieren ihre Rolle im Rahmen interdisziplinärer Abläufe. 	<p>A 6.1 aktuelle Konzepte aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Heilpädagogik als Wissensressource zur Verbesserung des eigenen Interventionsrepertoires zu nutzen;</p> <p>A 6.2 die stressbedingten Krankheitsrisiken verschiedener Zielgruppen zu analysieren, angepasste Therapiekonzepte zu entwickeln und zu implementieren;</p> <p>A 6.3 individuelle Ziele in der Rehabilitation und der Anschlussrehabilitation mit der Zielklientel zu evaluieren und partizipativ in Therapiestrategien umzusetzen;</p> <p>A 6.4 Konzepte der Psychologie und der allgemeinen Psychopathologie in ihre mehrdimensionale Interventionsplanung zu integrieren;</p> <p>A 6.5 durch Einbezug philosophischer Konzepte den Perspektivenwechsel zwischen Klientel und Gesellschaft an ethischen Grundwerten der Metaebene auszurichten;</p> <p>A 6.6 Bedarf und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Vorschule, der Volksschule und der Oberstufe zu evaluieren und passgenaue ressourcenaktivierende Angebote im Schulsetting zu generieren;</p> <p>A 6.7 in wissenschaftlicher Literatur zu recherchieren, wissenschaftliche Forschungsmethodik in die Konzeptentwicklung zu integrieren, die Ergebnisse in Methoden und Interventionen zu transformieren und die Ergebnisse zu evaluieren;</p> <p>A 7.1 den Einfluss von Normen und Werten verschiedener Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit zu reflektieren und in die Angebotsentwicklung zu integrieren;</p> <p>A 8.2 die Grenzen der eigenen Methoden zu reflektieren und zu respektieren;</p> <p>A 9.1 Krisen und ein Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial zu erkennen und angemessen zu intervenieren;</p> <p>A 10.1 Methoden zur persönlichen Stressbewältigung in Notsituationen einzusetzen;</p> <p>A 10.2 bei Konfrontation mit nicht planbaren Therapieherausforderungen und in Notfällen unter Zeitdruck adäquat zu intervenieren und situationsgerechte Entscheide zu fällen;</p> <p>A 10.3 unfallbedingte Körperschädigungen sowie akute physische und psychische Erkrankungen zu erkennen und notwendige Sofortmassnahmen einzusetzen;</p> <p>A 10.4 Symptome psychischer Ausnahmezustände zu erkennen und geeignete Sofortmassnahmen zu ergreifen;</p> <p>A 10.5 Die BLS-Massnahmen durchzuführen.</p>
---	---

Kompetenzbereich A-B Behandlungsangebote entwickeln

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B, A-E und A-F

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutische Angebote im weitesten Sinne tragen überall zu Lösungen bei, wo Menschen unterschiedlicher Herkunft und Bildung zur Kommunikation angeregt und gesellschaftlich einbezogen werden möchten. Durch ihre kunstbasierten Mittel und Methoden finden sie Wege, wo die verbale Sprache versagt oder wo keine gemeinsame Sprache gesprochen wird – im wörtlichen und im übertragenen Sinne. Kunsttherapeutinnen befassen sich mit den schöpferischen Fähigkeiten jedes Menschen als zentrale Ressource der Gesundheit und der Selbstwirksamkeit.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- B 1 analysieren strategieorientiert den Bedarf an kunsttherapeutischen Leistungen und die Bedürfnisse in einer Organisation;
- B 2 entwickeln bedarfsgerechte kunsttherapeutische Angebote in kompetitiven interdisziplinären Setting des Gesundheits-, Sozial-, und Bildungswesens;
- B 3 legen kritische Erfolgsfaktoren für die Einführung neuer Angebote an Kunsttherapie entsprechend den Zielen der Organisation fest und analysieren deren Rolle bei der Implementierung;
- B 4 aktualisieren kontinuierlich das Methodenrepertoire durch Integration neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- B 5 entwickeln kultursensitive Interventionskonzepte zur Stärkung der Selbstwirksamkeit und sozialen Integration in komplexen multikulturellen Kontexten;
- B 6 evaluieren Bedürfnisse der Klientel in anspruchsvollen pädagogischen Kontexten und erfüllen die Anforderungen gezielter Förderprogramme;
- B 7 entwickeln in interprofessioneller Zusammenarbeit kunsttherapeutische Programme für diverse Bildungskontexte;
- B 8 setzen digitale Medien gezielt als kunsttherapeutische Werkzeuge ein;
- B 9 unterstützen die berufliche Entwicklung eines Teams durch geeignete methodische Schulungen.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- B 1.1 die Bedarfsgerechtigkeit des Therapieangebots einer Organisation zu evaluieren, passgerechte Angebote zum Ausgleich erkannter Defizite zu entwickeln und erfolgreich zu implementieren;
- B 1.2 den Transfer kunsttherapeutischer Erkenntnisse in klinische, soziale und pädagogische Bedürfnisfelder zu ermöglichen und die Ergebnisse zu evaluieren;
- B 2.1 zur theoriegestützten Einbettung und Begründung solcher Angebote;
- B 2.2 zur Entwicklung nachhaltiger Netzwerkkonzepte für die interdisziplinären Zusammenarbeit in Institutionen;
- B 2.3 Prozesse durch systematische Reflexion und strategische Zielanpassung zu steuern;
- B 3.1 unter kompetitiven Bedingungen die Relevanz ihres Angebotes gegenüber medizinischen und organisatorischen Entscheidungsträgern evidenzgestützt zu vertreten;
- B 4.1 internationale evidenzbasierte Therapieformate zur interdisziplinären Anwendung in der Gesundheitsförderung zu evaluieren und in chancengerechte Angebote zu transformieren;
- B 4.2 wissenschaftliche Konzepte aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Heilpädagogik zu analysieren und in die Angebotsentwicklung zu integrieren;
- B 5.1 zur Förderung von Resilienz und sozialer Integration in multikulturellen und interdisziplinären Settings;
- B 5.2 Menschen unterschiedlichster Herkunft, Bildung und sozioökonomischem Status zu erreichen durch Transformation verbaler Sprachebenen in prä- und nonverbale Modi;
- B 5.3 Trauma- und migrationsspezifische Komponenten im Verhalten von Gruppen und Individuen zu erkennen und die diesbezügliche Wirksamkeit kunsttherapeutischer Massnahmen zu evaluieren;
- B 6.1 Lehrpläne und pädagogische Zielsetzungen zu analysieren, den Bedarf für settingspezifische Angebote abzuleiten und ihre Konzepte kongruent und erfolgreich zu präsentieren;

<p>Personale und soziale Kompetenzen</p> <p>Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom</p> <ul style="list-style-type: none">• gestalten aktiv diversitätssensible Interaktionen und reflektieren ihre Rolle in systemischen Kontexten;• initiieren und pflegen dialogische Prozesse achtsam, auch in belasteten und konflikthafter Situationen;• vertreten die Anliegen und Bedürfnisse anderer unter Berücksichtigung ethischer, kultureller und institutioneller Rahmenbedingungen;• entwickeln und implementieren Strategien zur Steuerung komplexer Kommunikations- und Konfliktsituationen;• reflektieren und integrieren divergente Perspektiven in konzeptionelle und therapeutische Entscheidungsprozesse;• bewerten kontinuierlich die Relevanz unterschiedlicher methodischer Zugänge und integrieren diese in die eigene Praxisentwicklung.	<p>B 7.1 differenzierte Interventionskonzepte zu entwickeln für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Förderbedarf unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer und sozialer Aspekte;</p> <p>B 8.1 neue therapeutische Zugänge für digital affine Zielgruppen zu entwickeln und bestehende Methoden konzeptuell zu erweitern;</p> <p>B 9.1 die fachliche Weiterentwicklung eines Teams durch adäquate methodische Schulungen zu unterstützen und interdisziplinäre Fallbesprechungen kompetent zu leiten.</p>
---	---

Kompetenzbereich A-C Kunst leben und fördern

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B und A-F

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen handhaben ihre künstlerische Betätigung in einem sozialen Kontext. Dieser unterliegt permanenten und unvorhersehbaren Veränderungen. Kunstprojekte sind eingebettet in das Spannungsfeld solcher Veränderungen.

Kunsttherapeutinnen verfügen über ein transdisziplinäres Verständnis der Kunsttherapie in allen Fachrichtungen und realisieren innovative, gemeinsame Kunstprojekte. Dieses Verständnis ist ein Kernmerkmal des Berufsbildes. Kunsttherapeutinnen sehen sich als Fachleute, die zu einem Beruf aus allen künstlerischen Therapierichtungen gehören. Kunsttherapeutinnen realisieren gemeinsam mit anderen Kunschtchaffenden innovative Projekte im öffentlichen Raum.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- C 1 erstellen eigene künstlerische Arbeiten mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad;
- C 2 zeigen im Umgang mit den fachspezifischen Ausdrucksmitteln und Techniken instrumentales Können und individuelle Ausdrucksfähigkeit;
- C 3 führen künstlerisch hochwertige, innovative Darbietungen und Darstellungen im öffentlichen Raum durch;
- C 4 Pflegen eine unabhängige künstlerische Tätigkeit als Ressource für ihre therapeutische Arbeit
- C 5 reflektieren ihre eigene künstlerische Stilrichtung kritisch und entwickeln diese kontinuierlich weiter;
- C 6 bewerten die Relevanz ihrer künstlerischen Tätigkeit im sozialen, politischen und ökologischen Kontext;
- C 7 gestalten künstlerisch Ihre Arbeitsumgebung als integralen Teil des therapeutischen Settings.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- entwickeln und reflektieren ihre künstlerischen Fähigkeiten kontinuierlich weiter und integrieren diese als zentrales Wirk- und Erkenntniselement in ihre therapeutische Praxis;

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- C 1.1 handwerklich einfaches künstlerisches Schaffen mit hoher Sensitivität zu begleiten und zu vermitteln;
- C 1.2 ausgearbeitete Darstellungen oder Kunstobjekte zu präsentieren;
- C 2.1 die handwerklichen Mittel und Techniken ihrer Fachrichtung kompetent zu beherrschen;
- C 2.2 individuelle Ausdrucksfähigkeit im künstlerischen Medium zu demonstrieren;
- C 3.1 im öffentlichen Raum innovative Darbietungen unter Einbezug der Bevölkerung zu realisieren (darstellende Künste);
- C 3.2 im öffentlichen Raum Installationen und Darstellungen zu präsentieren;
- C 4.1 eigene künstlerische Tätigkeit im Spannungsfeld sozialer und professioneller Anforderungen aufrecht zu halten und zu pflegen;
- C 5.1 persönlichen künstlerischen Ausdruck im Kunschtchaffen zu suchen;
- C 5.2 ihren persönlichen künstlerischen Ausdruck zu hinterfragen und weiterzuentwickeln;
- C 5.3 Kunstwerke mit ästhetischer Distanz zu betrachten und wertzuschätzen;
- C 6.1 die Bedeutung ihres Kunschtchaffens für ihr gesellschaftliches Umfeld einzuschätzen;
- C 6.2 gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen kritische Distanz zu wahren;
- C 6.3 kontrastierend oder integrierend mit eigenen Angeboten in der Gesellschaft aufzutreten;
- C 6.4 aus einem transdisziplinären Verständnis der bildenden und darstellenden Kunst innovative, gemeinsame Kunstprojekte zu realisieren;
- C 7.1 ihr kunsttherapeutisches Setting durch eigenes Gestaltungsvermögen und eigenen Gestaltungswillen in eine klientelgerechte Umgebung zu verwandeln.

Qualifikationsprofil

- analysieren gesellschaftliche Fragestellungen und gestalten künstlerische Prozesse, die zur sozialen Teilhabe, Inklusion und kulturellen Bildung beitragen;
- interagieren in künstlerischen Kontexten kreativ, selbstwirksam und mit transformativer Präsenz;
- zeigen eine differenzierte Wahrnehmung für die Ausdrucksformen und Potentiale künstlerischer Arbeiten anderer und fördern aktiv den künstlerischen Austausch;
- konzipieren ihre künstlerische Weiterentwicklung strategisch und kontextbezogen als Teil ihrer beruflichen Identität und fachlichen Innovationsfähigkeit.

Kompetenzbereich A-D Therapeutische Beziehungen gestalten

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-A und A-E

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutisches Handeln gründet auf einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten therapeutischen Beziehung. Diese entwickelt sich im Spannungsfeld zwischen der Einmaligkeit jeder menschlichen Begegnung und berufsethischen sowie rechtlichen Normen und Vorgaben. Jede Therapiesituation ist einmalig, nicht planbar und trägt das Potenzial für Öffnung und Ermutigung aber auch für Zurückweisung oder Befürchtungen. Kunsttherapeutinnen beherrschen eine breite Palette verbaler und non-verbaler Mittel der Beziehungsgestaltung. Sie sind sich jederzeit der auftragsbedingten Asymmetrie dieser Beziehung bewusst.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- D 1 gestalten kunsttherapeutische Beziehungen professionell, differenziert und reflexiv unter Berücksichtigung der psychodynamischen, sozialen und ethischen Dimensionen;
- D 2 entwickeln kultursensible, beziehungsorientierte Konzepte im Umgang mit kognitiven, emotionalen und verhaltensbezogenen Besonderheiten;
- D 3 strukturieren kunsttherapeutische Prozesse mit Kindern, älteren Menschen oder Personen mit erhöhtem Schutz- und Begleitbedarf verlässlich und verantwortungsvoll;
- D 4 etablieren durch gezielten Einsatz verbaler und nonverbaler Mittel eine Vertrauensbeziehung als Fundament ihrer therapeutischen Arbeit;
- D 5 regulieren professionell Nähe und Distanz auf Grundlage psychodynamischer Erkenntnisse und gemäss den situativen Anforderungen und therapeutischen Zielen
- D 6 führen in der kunsttherapeutischen Triade (Klient:in-Gestaltung-Therapeut:in) komplexe, theoriegestützte Interaktionen in systematische Prozessschritten durch.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- verankern eine salutogenetische, ressourcenorientierte und wertgeleitete Grundhaltung in ihrem professionellen

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- D 1.1 therapeutische Beziehungsmuster zu analysieren und gezielt zu gestalten;
- D 1.2 Beziehungsprozesse unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren und transparent zu machen;
- D 1.3 unterschiedliche Beziehungsebenen therapeutisch wirksam zu integrieren;
- D 2.1 kulturelle, entwicklungsbedingte und individuelle Unterschiede differenziert zu erfassen;
- D 2.2 Beziehungskonzepte unter Berücksichtigung von Diversität und Inklusion zu entwickeln;
- D 2.3 mit herausforderndem Verhalten professionell, respektvoll und therapeutisch zielführend umzugehen;
- D 3.1 alters- und zielgruppenspezifische Beziehungsangebote zu gestalten;
- D 3.2 entwicklungsadäquate Rollenverhältnisse zu wahren und therapeutisch zu nutzen;
- D 3.3 Schutzbedarfe, wie ein Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial frühzeitig zu erkennen und angemessene Vorkehrungen in die Prozessgestaltung zu integrieren;
- D 4.1 verbale, paraverbale, präverbale und nonverbale Ausdrucksmittel professionell einzusetzen;
- D 4.2 die Wirkung kommunikativer Interventionen differenziert einzuschätzen;
- D 4.3 Rückmeldungen und nonverbale Signale therapeutisch wirksam zu integrieren;
- D 5.1 Nähe-Distanz-Dynamiken zu analysieren und zielorientiert zu steuern;
- D 5.2 persönliche Betroffenheit zu erkennen und professionell zu reflektieren;
- D 5.3 Grenzen transparent, respektvoll und kontextangemessen zu kommunizieren;
- D 6.1 die Dynamik zwischen Klientel, Werk und therapierender Person differenziert zu beschreiben;
- D 6.2 gestaltungsbezogene Interaktionen therapeutisch zu analysieren und anzuleiten;
- D 6.3 triadische Prozesse als diagnostisches und prozesssteuerndes Mittel zu nutzen;
- D 7.1 auf Grundlage von Beziehungs- und Prozessverläufen individuelle Behandlungskonzepte zu entwickeln.
- D 7.2 künstlerische Interventionen gezielt in Beziehungsprozesse einzubetten;
- D 7.3 Begleitprozesse prozessorientiert zu dokumentieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

<p>Handeln und reflektieren deren Wirkung in verschiedenen Kontexten;</p> <ul style="list-style-type: none">• berücksichtigen differenziert die Anliegen, Bedürfnisse und psychosozialen Lebenswelten der Klientel und integrieren diese verantwortungsvoll in die therapeutische Beziehungsgestaltung;• erkennen körperliche und psychische Grenzbedürfnisse frühzeitig, achten sie konsequent und gestalten Schutz und Autonomie klientenzentriert;• fördern aktiv eine wertschätzende, reflektierte Beziehungskultur im Kontakt mit Klientel, Teams und Kooperationspartner:innen;• analysieren ethische Fragestellungen in komplexen Beziehungskontexten, reflektieren deren Auswirkungen und leiten professionell tragfähige Handlungsoptionen ab;• bewältigen psychisch und emotional belastende Situationen rollenklar, reflektiert und resilient und tragen zur emotionalen Stabilität im Therapiekontext bei;• agieren mit authentischer Präsenz und innerer Kongruenz und nutzen ihre Persönlichkeitsstruktur als integrativen Bestandteil ihres professionellen Wirkens.	
--	--

Kompetenzbereich A-E Kommunizieren und kooperieren

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-A und A-D

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen agieren in multiprofessionellen Teams mit unterschiedlicher Kommunikationskultur (Medizin, Sozialwesen, Pädagogik). Sie sind fähig, sowohl Anliegen ihrer Klientel als auch berufsbezogenen Erfordernisse im Team und gegenüber Vorgesetzten und Entscheidungsträgern angemessen zu kommunizieren. Sie passen das fachliche Niveau ihrer Mitteilungen den Bedürfnissen des Umfelds an. Im Team kooperieren sie konstruktiv, unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Anliegen und der gestellten Anforderungen.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- E 1 planen und Strukturieren ihre Kommunikation strategisch und klientelorientiert;
- E 2 koordinieren multiperspektivische Abstimmungsprozesse innerhalb institutioneller und fachlicher Netzwerke zur Optimierung der Versorgungskontinuität;
- E 3 kommunizieren in anspruchsvollen sozialen und kulturellen Kontexten professionell unter Berücksichtigung sprachlicher Besonderheiten;
- E 4 beteiligen sich aktiv an interdisziplinären Projekten, vertreten dort kompetent ihren Standpunkt und tragen zur Entwicklung gemeinsamer Ziele bei;
- E 5 nutzen Konflikte als Chance zur Weiterentwicklung und wenden professionelle Gesprächs- und Mediationstechniken an, um Spannungen abzubauen und in anspruchsvollen Situationen konstruktive Lösungen zu finden.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- verhandeln ihre Anliegen professionell und lösungsorientiert, auch in herausfordernden oder dissensbehafteten Kommunikations-situationen, und wahren dabei eine konstruktive Beziehungsebene;
- denken und handeln systemisch, partizipativ und kooperations-orientiert mit dem Ziel, tragfähige und

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- E 1.1 ihr kunsttherapeutisches Angebot evidenzbasiert und institutionell eingebettet zu präsentieren;
- E 1.2 fachliche Positionen adressatengerecht gegenüber interprofessionellen Partner:innen zu formulieren.
- E 2.1 sich gezielt mit Fachpersonen zu vernetzen;
- E 2.2 langfristige Kooperationsstrukturen aufzubauen;
- E 2.3 institutionelle Schnittstellen aktiv zu koordinieren
- E 3.1 Kommunikationsprozesse unter Berücksichtigung sprachlicher, kultureller und sozialer Aspekte zu steuern;
- E 3.2 ihr Kommunikationsverhalten kontinuierlich zu reflektieren und situationsgerecht anzupassen.
- E 4.1 die kunsttherapeutische Perspektive in fachübergreifenden Aushandlungsprozessen zu vertreten;
- E 4.2 gemeinsame Zieldefinitionen zu fördern und deren Umsetzung verantwortlich mitzugestalten.
- E 5.1 passende Gesprächstechniken zur professionellen Konfliktklärung anzuwenden;
- E 5.2 anspruchsvolle Gruppensituationen zielführend zu moderieren;
- E 5.3 Konfliktlösungsprozesse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Qualifikationsprofil

<p>nachhaltige Lösungen in komplexen sozialen Kontexten zu gestalten;</p> <ul style="list-style-type: none">• verankern Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention strategisch in ihrem beruflichen Selbstverständnis und therapeutischen Handeln;• reflektieren ihre physische, psychische und emotionale Belastbarkeit kontinuierlich und gestalten Selbstfürsorge und Resilienzförderung proaktiv und vorausschauend;• positionieren sich als eigenverantwortliche Fachpersonen im Berufs- und Gesellschaftskontext und vertreten ihren Beitrag zur psychosozialen Versorgung mit fachlicher Klarheit und Integrität;• nutzen Kritik als Ressource zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Rolle und gestalten Feedbackprozesse aktiv, dialogisch und entwicklungsorientiert;• setzen ihre künstlerischen Ressourcen bewusst als Quelle für Selbstwirksamkeit, Reflexion und Innovationsfähigkeit ein und integrieren diese in ihre therapeutische Identität.	
--	--

Kompetenzbereich A-F Betriebsabläufe organisieren und managen

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B und A-E

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen sind einerseits in freier Praxis und andererseits in Organisationen tätig. Üblich sind Kombinationen aus beiden Settings, die ein hohes Mass an Flexibilität und Sozialkompetenz erfordern. In Organisationen müssen Kunsttherapeutinnen innovative Leistungen erbringen, um neue Angebote zu schaffen oder in bestehenden Settings das Angebot aufrecht zu erhalten.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- F 1 übernehmen alle administrativen Prozesse einer unabhängigen oder institutionellen Kunsttherapiepraxis strategisch denkend, effizient und gesetzeskonform;
- F 2 leiten auf partizipative Weise interprofessionelle Teams im Gesundheits- und Sozialwesen unter Berücksichtigung der Ressourcen der Organisation und der Bedürfnisse der Zielgruppe;
- F 3 moderieren komplexe soziale Prozesse in Gruppen kontextsensibel – als Leitungsperson, Fachverantwortliche oder im Rahmen therapeutischer Gruppensettings;
- F 4 implementieren Verfahren zur Qualitätssicherung und Wirkungsüberprüfung gezielt, reflektieren deren Ergebnisse systematisch und leiten daraus Optimierungen ab;
- F 5 Integrieren Kunsttherapieangebote in bestehende Pflege- und Ausbildungssysteme unter Berücksichtigung der organisatorischen, rechtlichen und berufsübergreifenden Rahmenbedingungen;
- F 6 positionieren ihren Beruf auf der Grundlage einer Analyse des Schweizer Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystems sowie der wissenschaftlichen Forschung;
- F 7 beraten Studierende hinsichtlich ihrer akademischen und persönlichen Entwicklung und arbeiten kompetenzorientierte pädagogische Konzepte für ihren Beruf aus

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- F 1.1 den Bedarf für ein kunsttherapeutisches Praxisangebot unter Berücksichtigung institutioneller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu erheben;
- F 1.2 einen strategisch und betriebswirtschaftlich fundierten Businessplan zu entwickeln;
- F 1.3 Praxisräumlichkeiten auf funktionale, gesetzliche und gestalterische Eignung zu überprüfen und entsprechend auszuwählen;
- F 1.4 zielgruppengerechte Werbe- und Kommunikationskonzepte für analoge und digitale Medien zu konzipieren und umzusetzen;
- F 1.5 Personaladministration rechtskonform, strukturiert und effizient zu führen;
- F 1.6 Finanzprozesse der Praxis wie Abrechnung, Buchhaltung und Controlling eigenständig zu organisieren und zu überwachen;
- F 1.7 die Praxisführung unter Einhaltung rechtlicher Normen und ethischer Standards verantwortungsvoll zu gestalten;
- F 2.1 interdisziplinäre Teams in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens kompetenzorientiert, klientelbezogen und partizipativ zu leiten;
- F 3.1 Führungsverantwortung in intraprofessionellen oder interdisziplinären Teams zu übernehmen und gezielte Teamentwicklung zu initiieren;
- F 3.2 gruppendynamische Prozesse mithilfe künstlerischer und gestaltungspädagogischer Mittel wirksam zu steuern;
- F 3.3 Koordinations-, Delegations- und Anleitungsaufgaben zielgerichtet zu übernehmen und ressourcengerecht zu gestalten;
- F 4.1 geeignete Qualitätssicherungssysteme zur Evaluation kunsttherapeutischer Angebote und Projekte im Gesundheitswesen zu nutzen;
- F 4.2 Prinzipien und Indikatoren der Gesundheitsförderung bei Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten systematisch zu integrieren;
- F 5.1 Meilensteinplanung und begleitende Evaluation bei der Einführung kunsttherapeutischer Angebote zu konzipieren oder zu beauftragen;
- F 5.2 Zielgruppenbedürfnisse und institutionellen Bedarf differenziert zu analysieren;

<p>Personale und soziale Kompetenzen</p> <p>Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom</p> <ul style="list-style-type: none"> • verhandeln ihre beruflichen Anliegen auch bei kontroversen Positionen mit Klarheit, Dialogfähigkeit und Beziehungsbewusstsein; • setzen Durchsetzungsvermögen gezielt, reflektiert und situationsgerecht im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Teamverantwortung ein; • agieren als verantwortungsbewusste Unternehmerin, verbinden unternehmerisches Denken mit sozialem Verantwortung und gestalten ihre berufliche Entwicklung proaktiv; • denken und handeln lösungsorientiert und partizipativ, insbesondere in komplexen Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen; • verankern Prinzipien der Gesundheitsförderung nachhaltig in ihrer Führungspraxis sowie im professionellen Selbstverständnis; • gestalten ihre Belastungsfähigkeit aktiv, entwickeln resilienzfördernde Strategien und nutzen vorausschauendes Selbstmanagement; • positionieren sich klar und integer im beruflichen Feld, vertreten ihre Berufsrolle fachlich fundiert und mit gesellschaftlicher Relevanz. 	<p>F 5.3 relevante Wirkungsindikatoren für die Evaluation kunsttherapeutischer Angebote zu formulieren;</p> <p>F 5.4 Kompetenzen angrenzender Berufsgruppen kooperativ und klientelbezogen in die Angebotsplanung einzubinden;</p> <p>F 6.1 im rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmen des Schweizer Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens verantwortungsvoll zu handeln;</p> <p>F 6.2 strukturelle und politische Veränderungen zu analysieren und daraus strategische Anpassungen abzuleiten;</p> <p>F 6.3 berufspolitischen Handlungsbedarf zu identifizieren und durch geeignete Kooperations- und Entwicklungsstrategien umzusetzen;</p> <p>F 7.1 Studierende im Praktikum professionell zu begleiten, deren Lernprozesse zu fördern und ihre Leistungen transparent zu evaluieren gemäss Ausbildungsrichtlinien.</p>
---	--

<p>Kompetenzbereich A-G Lernen und entwickeln Verknüpft mit allen Kompetenzbereichen</p>	
<p>Tätigkeitsbereich Kunsttherapeuten üben ihren Beruf in hohem Masse selbstbestimmt und verantwortlich aus. Sie erstellen Befunde, führen Therapiemassnahmen durch und evaluieren deren Wirksamkeit. Aus diesem Grund erfordert die Berufsausübung ein hohes Mass an realistischer Selbsteinschätzung, regelmässige Reflektion des eigenen Handelns durch kollegialen Austausch und die stetige Aktualisierung von Wissen und Fähigkeiten durch Fort- und Weiterbildung. Kunsttherapie auszuüben, erfordert kritische Distanz zur eigenen Person und bewusstes Handhaben von Übertragungen.</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom</p> <p>G 1 entwickeln kunsttherapeutische Methoden kontinuierlich auf Grundlage neuer Erkenntnisse, von Feedback-Prozessen und praktischer Erfahrung weiter;</p> <p>G 2 konzipieren innovative methodische Zugänge und interdisziplinäre Behandlungsstrategien unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und fachlicher Entwicklungen;</p> <p>G 3 planen ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung strategisch unter Berücksichtigung kurz-, mittel- und langfristiger Weiterbildungsziele;</p> <p>G 4 nutzen regelmässig Supervision und Intervision zur Reflexion ihrer beruflichen Haltung, ihrer Kompetenzen und zur differenzierten Selbstwahrnehmung;</p> <p>G 5 bewerten systematisch persönliche Stress- und Belastungsfaktoren und wenden rezilienzfördernde Strategien zur nachhaltigen Selbstregulierung an;</p> <p>G 6 beteiligen sich aktiv an der strukturellen Entwicklung des Berufsstandes und seiner Akteure;</p> <p>G 7 gehen differenziert und verantwortungsbewusst mit ethischen Fragen im beruflichen Kontext um und vertreten ihre Standpunkte mit hoher persönlicher Integrität</p>	<p>Leistungskriterien</p> <p>Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig</p> <p>G 1.1 kunsttherapeutische Methoden differenziert auf der Grundlage von Evaluationen der Klientelbedürfnisse weiterzuentwickeln;</p> <p>G 1.2 durch kollegialen Fachaustausch bestehende methodische Konzepte kritisch zu hinterfragen und professionell weiterzuentwickeln;</p> <p>G 2.1 kunsttherapeutisches Denken und Handeln über die eigene Fachrichtung hinaus zu öffnen und erfolgreiche Ansätze anderer Fachrichtungen kontextbezogen zu adaptieren;</p> <p>G 2.2 aus dem eigenen künstlerischen Prozess heraus innovative Impulse für Methodik und therapeutische Zugänge zu generieren;</p> <p>G 3.1 ihre Fort- und Weiterbildungsbiografie strategisch zu planen, an beruflichen Zielen auszurichten und eigenverantwortlich umzusetzen;</p> <p>G 3.2 fachlich relevante Erkenntnisse Dritter kritisch zu prüfen und reflektiert in das eigene therapeutische Handeln zu integrieren;</p> <p>G 3.3 eigene Erkenntnisse, Konzepte und Erfahrungswerte fachlich fundiert weiterzugeben und in kollegialen Kontexten nutzbar zu machen;</p> <p>G 3.4 ihre eigene Biografie im Hinblick auf berufliche Haltung, Wirkung und ethisches Handeln kontinuierlich zu reflektieren;</p> <p>G 4.1 das eigene therapeutische Handeln mithilfe kunstorientierter Supervision und Intervision kritisch zu analysieren und weiterzuentwickeln;</p> <p>G 4.2 sich gezielt und qualitätsgesichert zur kunsttherapeutischen Supervisor:in weiterzubilden und diese Rolle professionell auszugestalten;</p> <p>G 5.1 Belastungsfaktoren im beruflichen und privaten Kontext differenziert zu analysieren, ihre Selbstwirksamkeit zu reflektieren und nachhaltige Bewältigungsstrategien einzuleiten;</p> <p>G 5.2 persönliche Grenzen rechtzeitig zu erkennen und bei Bedarf professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen;</p>
<p>Personale und soziale Kompetenzen</p> <p>Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom</p>	

Qualifikationsprofil

- zeigen Offenheit gegenüber vielfältigen Methoden und Ansätzen und integrieren neue Erkenntnisse differenziert in ihr berufliches Handeln;
- entwickeln und nutzen individuelle Strategien zur Bewältigung beruflicher Anforderungen und zur Aufrechterhaltung ihrer psychischen und physischen Gesundheit;
- übernehmen Verantwortung für ihr professionelles Handeln in komplexen und sich wandelnden Handlungskontexten;
- reflektieren kontinuierlich ihre beruflichen Haltungen, Entscheidungen und Wirkungsweisen auf Grundlage fachlicher, ethischer und persönlicher Kriterien;
- setzen sich aktiv und nachhaltig für die Entwicklung und Anerkennung des Berufsstandes ein;
- achten und schützen ihre persönlichen und professionellen Grenzen und gestalten ihr berufliches Engagement im Einklang mit diesen.

- G 5.3 präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen zur Selbstfürsorge zielgerichtet zu gestalten und konsequent umzusetzen;
- G 6.1 berufspolitisches und strukturelles Engagement als Teil professioneller Verantwortung zu erkennen und sich in geeigneter Form aktiv einzubringen;
- G 6.2 organisationale Rahmenbedingungen als bedeutsam für Arbeitsqualität und Berufszufriedenheit zu analysieren und gestaltend mitzuprägen;
- G 6.3 ihr Engagement realistisch an Ressourcen und Belastbarkeit auszurichten und Überlastung präventiv entgegenzuwirken;
- G 6.4 als Mentor:in Praktikant:innen zielorientiert anzuleiten und als Lehrtherapeut:in Lehrtherapien kompetent durchzuführen;
- G 7.1 ethische Richtlinien, Dilemmata und Rahmenvorgaben fundiert zu interpretieren und daraus eine reflektierte, fachlich und wertebasiert begründete Haltung abzuleiten.

Kompetenzbereich B-A

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie

- A 1 gestalten Bewegungssequenzen, die es ermöglichen, inneres Erleben differenziert über aktive oder rezeptive Bewegung zum Ausdruck zu bringen;
- A 2 fördern authentische Bewegung der Klientel als Ausdruck individueller Identität, Selbstwahrnehmung und Beziehungsgestaltung;
- A 3 vermitteln körperbasierte Erfahrungen der Wechselwirkungen zwischen Empfindung, Emotion und Kognition und integrieren diese in den therapeutischen Prozess;
- A 4 erweitern in methodenverbindenden Interventionen die Beziehungs- und Handlungskompetenz der Klientel durch Einbezug verschiedener tanz- und bewegungstherapeutischer Schulen;
- A 5 integrieren oder differenzieren aus- oder eindruckorientierte Bewegungsstrukturen und evaluieren prozessorientiert den therapeutischen Verlauf;
- A 6 identifizieren und analysieren Bewegungsmuster, Körperbild und Bewegungseinschränkungen der Klientel mithilfe von körper- und bewegungsdiagnostischen Verfahren sowie professioneller Bewegungsbeobachtung;
- A 7 verankern ihre therapeutische Praxis in fundierten Theoriemodellen wie Body Memory, Embodiment, humanistischen, integrativen, kognitiven, anthroposophischen und tiefenpsychologischen Ansätzen;
- A 8 erfassen die emotionale Qualität von Bewegungen, integrieren Affekte in den Bewegungsprozess und reflektieren deren Bedeutung für den therapeutischen Kontext;
- A 9 nutzen ihre eigene Körperpräsenz gezielt; sind sich der Wirkung von Haltung, Mimik und Gestik im therapeutischen Raum bewusst und setzen diese professionell ein;

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie sind fähig

- A 1.1 einen tanztherapeutischen Prozess zu strukturieren, Raum für Erfahrungen zu schaffen und Anregungen für neue Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten mit der Klientel zu erarbeiten;
- A 1.2 die körperliche, emotionale und soziale Ebene zu integrieren und durch künstlerisch gestaltete Bewegungsabläufe die Bahnung- und Strukturierung neuer muskulärer und neuronaler Netzwerke anzuregen;
- A 2.1 das Spektrum zwischen Führung einerseits und Selbstaussdruck der Klientel andererseits situativ und intuitiv anzupassen;
- A 2.2 Selbstfürsorge und Selbstwirksamkeit im Bewegungsausdruck zu fördern;
- A 3.1 mit körperlichen Übertragungen und Gegenübertragungen zu arbeiten, diese zu sortieren und zu analysieren;
- A 4.1 ihre Methodenvielfalt präventiv, kurativ, rehabilitativ oder palliativ einzusetzen;
- A 5.1 passende tanztherapeutische Interventionen zu nutzen, um adäquates Selbsterleben und angemessene Fremdwahrnehmung zu ermöglichen;
- A5.2 reflektiert zwischen funktionalen, erlebnisorientierten oder konfliktzentrierten Zugängen zu wählen;
- A 6.1 isoliert betrachtete Bewegungsimpulse aufzunehmen und zu spiegeln, zu reduzieren, zu intensivieren, zu maximieren, zu minimieren, zu kontrastieren oder zu fokussieren;
- A 6.2 durch unmittelbares Körpererleben die Auseinandersetzung mit Beziehungs- und Verhaltensmustern zu unterstützen;
- A.6.3 Bewegungsbeobachtung und Bewegungsanalyse zur Dokumentation von Ressourcen der Klientel einzusetzen und diese zu bestärken;
- A 7.1 bedürfnisangepasst verschiedene Interventionen auf Körper-, Bewegungs- und Tanzebene einzusetzen und sich der Wirkweise der unterschiedlichen Verfahren bewusst zu sein;
- A 7.2 durch funktionelle, bewegungsorientierte, symbolische, metaphorische und künstlerische Interventionen die Modulation von Bewegungsmustern und nonverbalen Prozessen zu stimulieren;
- A 7.3 Entspannungsverfahren variabel einzubringen;
- A 8.1 die sich zeigenden Stimmungen und Emotionen aufzugreifen, zu begleiten und nach Situation und Bedarf auf Bewegungsebene oder im Gespräch mit der Klientel zu reflektieren und zu analysieren;
- A 8.2 minimale Veränderungen von Hautfarbe und Hautspannung, Atmung und Puls zu registrieren, zu interpretieren und bei Bedarf adäquat zu intervenieren;
- A 9.1 Haltung, Mimik und Gestik zur Beziehungsgestaltung und Kommunikation zwischen sich und dem Patienten variantenreich zu nutzen;

Qualifikationsprofil

<p>A 10 beziehen entwicklungspsychologische Erkenntnisse in die Planung und Durchführung bewegungstherapeutischer Interventionen differenziert ein;</p> <p>A 11 integrieren Grundlagen verschiedener Tanzrichtungen in ihre therapeutische Methodik und reflektieren deren kulturelle, expressive und körperliche Bedeutung;</p> <p>A 12 wählen Musikstile in Kenntnis ihrer Wirkung gezielt aus und setzen diese in ihrer bewegungstherapeutischen Praxis klientel- und prozessorientiert ein.</p>	<p>A 10.1 die erlernten entwicklungspsychologischen Theorien anzuwenden und mit bewegungspsychologischen Entwicklungsaspekten zu verknüpfen;</p> <p>A 11.1 verschiedene Tanzstile zu evaluieren, als Beziehungszugang einzusetzen und Bewegungsimpulse anzuregen;</p> <p>A 12.1 die Musik dem Alter der Klientel sowie dem Bewegungsangebot anzupassen und so zu wählen, dass sie die Klientel erreicht und in der Bewegung begleitet.</p>
---	--

Kompetenzbereich B-B

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie

- B 1 erfassen die gestalterischen und malerischen Ausdrucksformen der Klientel differenziert und fördern deren Potenzial prozess- und ressourcenorientiert;
- B 2 begleiten und stärken die gestalterisch-künstlerischen Fähigkeiten der Klientel durch gezielte Interventionen unter Einbezug entwicklungspsychologischer, somatischer und psychosozialer Aspekte;
- B 3 wenden ein breites, integratives Spektrum gestaltungs- und maltherapeutischer Methoden und Techniken differenziert an, evaluieren deren Wirkung und entwickeln diese methodisch weiter;
- B 4 analysieren das Werk und den Gestaltungsprozess im Hinblick auf formale, emotionale, symbolische und biografische Dimensionen und leiten daraus therapeutisch relevante Schlussfolgerungen ab;
- B 5 gewährleisten einen urteilsfreien, ethisch sensiblen und wertschätzenden Umgang mit den gestalteten Werken und reflektieren deren Bedeutung mit der Klientel;
- B 6 gestalten und pflegen ihre Arbeitsräume, Werkzeuge und Materialien funktional, sicher, ressourcenschonend und im Einklang mit dem therapeutischen Auftrag;
- B 7 erweitern die Selbst- und Beziehungskompetenz der Klientel durch methodenverbindende Vermittlung von Ausdrucksmöglichkeiten und durch Integration verschiedener gestaltungs- und maltherapeutischer Ansätze.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie sind fähig

- B 1.1 die gestalterischen und malerischen Fähigkeiten der Klientel zu erkennen;
- B 1.2 mit einer Fülle von Mitteln deren Kreativität zu fördern und damit Neugier und Sicherheit zu wecken;
- B 1.3 die Gesetzmässigkeiten eines Gestaltungsprozesses zu erkennen und zu beurteilen, mögliche Schwierigkeiten zu ergründen, mit adäquaten Interventionen anzuregen und/oder neue Einstiegsmöglichkeiten zu kreieren;
- B 2.1 fähigkeitsbildende Interventionen mit angepasstem Schwierigkeitsgrad auszuwählen und motivierend durchzuführen;
- B 3.1 Methoden und Interventionen kritisch zu vergleichen, situationsgerecht auszuwählen;
- B 3.2 neue gestalterische Methoden zu entwerfen, angemessen anzuwenden, kritisch zu vergleichen und zu optimieren;
- B 3.3 entwickelte Methoden zu evaluieren, zu vertreten und intra- und interdisziplinär zu diskutieren;
- B 4.1 die Qualität der Beziehung/Dynamik/Übertragung-Gegenübertragung zwischen Bild und Wort, der Klientel und sich selbst zu beurteilen und Schlussfolgerungen daraus abzuleiten;
- B 4.2 die verschiedenen Phänomene der Bild- und Formgestaltung zu erkennen, zu unterscheiden, zu evaluieren, zu klassifizieren und in Prozesse zu integrieren;
- B 4.3 Entwicklungskompensationen im Werkausdruck zu definieren und Nachreifung und ästhetische Sozialisation anzuregen;
- B 4.4 die Wirkfaktoren von gestalterischen Auseinandersetzungen differenziert und evidenzbasiert einzusetzen sowie Phänomene der Resonanz zu erfassen, zu begründen, zu definieren und einzubeziehen;
- B 5.1 wertoffene Werksgespräche zu führen, Erkenntnisprozesse anzuregen und den Transfer in den Alltag zu ermöglichen;
- B 5.2 die synergetischen Effekte der Werke zu ergründen, kritisch zu vergleichen und prozesseinschränkende, selbstkritische Bedenken der Klientel zu widerlegen;
- B 5.3 die Kriterien des Umgangs mit dem kreativen Material zu kennen und daraus Beurteilungen zu ziehen;
- B 5.4 Datenschutz, Umgang und Archivierung der Werke angemessen handzuhaben;
- B 5.5 sich gegebenenfalls mit Verträgen und Abmachungen diesbezüglich abzusichern;
- B 6.1 eine kreativ einladende Therapieatmosphäre zu schaffen, ihr Arbeitsmaterial angemessen pflegen und den Umgang damit koordinieren und vermitteln können;
- B 7.1 ihr eigenes Methodenrepertoire zu evaluieren und durch den Erwerb neuer Methoden und Richtungen zu aktualisieren;

Qualifikationsprofil

	B 7.2 neue Methoden zu analysieren, zu evaluieren und bedarfsgerecht in ihre Behandlungsplanung zu integrieren.
--	---

Kompetenzbereich B-C

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie

- C 1 analysieren kunsttherapeutische Wirkfaktoren im Spektrum von Drama, Dichtung, Spiel und Sprache im Hinblick auf deren Relevanz für spezifische therapeutische Zielsetzungen;
- C 2 verfügen über ein methodenpluralistisches Repertoire an drama-, figurespiel- und sprachtherapeutischen Interventionen und setzen diese kontext- und klientenzentriert ein;
- C 3 erkennen, analysieren und bearbeiten fixierte Rollenbilder, Beziehungsmuster und Störungsfelder mit Hilfe dramatherapeutischer Mittel;
- C 4 ermöglichen und fördern durch ästhetische Mittel und therapeutische Prozesse die Entwicklung neuer Ausdrucksformen, Rollenbilder und Handlungsmöglichkeiten;
- C 5 erkennen, behandeln und evaluieren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen auf Grundlage sprachtherapeutischer und kunsttherapeutischer Fachkenntnisse;
- C 6 analysieren, begleiten und fördern Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen unter Einbezug kreativer, sprachtherapeutisch fundierter Methoden;
- C 7 befunden, behandeln und evaluieren beeinträchtigte Atemprozesse und integrieren sie als Ressource in den therapeutischen Prozess;
- C 8 strukturieren sichere, entwicklungsförderliche Räume für das drama- und sprachtherapeutische Handeln, und ermöglichen darin symbolisch-szenische Erfahrungen mit Realitäts- und Rollenbezug;
- C 9 setzen ein integratives, interaktives und prozessorientiertes Interventionsrepertoire drama-,

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Drama - und Sprachtherapie sind fähig

- C 1.1 Laut, Silbe, Wort und Satz bei sprachtherapeutischem Schwerpunkt nach ihrem Zusammenhang mit dem Körper und der Psyche zu analysieren und anzuwenden;
- C 1.2 dramatische Spieltechniken kultursensibel hinsichtlich ihrer Wirkung auf Psyche und Soma zu analysieren und therapeutisch anzuwenden;
- C 1.3 ausgewählte Stilmittel (Geschichten, Puppe, Figuren, Masken, improvisiertes Material) in der Entwicklung des Menschen für die Gestaltung therapeutischer Prozesse wirkungsvoll und bedeutsam einzubeziehen;
- C 2.1 Laut-, Silben-, Wort- und Satzkompositionen bedürfnis- und methodengerecht zu kreieren und diese expressiv oder rezeptiv einzusetzen;
- C 2.2 Spieltechniken bedürfnisgerecht in therapeutischen Einzel- und Gruppensettings einzusetzen;
- C 2.3 im Figurespiel einfache Bühnen zu bauen, Bühnenbilder zu gestalten, Form und Charakteristik von archetypischen Figuren zu analysieren und beim Herstellen einer Figur umzusetzen;
- C 2.4 auf ökologische Aspekte der verwendeten Materialien zu achten, allergische Reaktionen einzuschätzen und durch geeignete Materialwahl zu neutralisieren;
- C 3.1 Muster, Rollen und Störungsfelder im Selbst- und Fremdbild der Klientel durch strukturierte Beobachtung zu formulieren und zu evaluieren;
- C 3.2 therapiezielgeleitete Wege in neue Rollen anzuleiten und Verhaltensmuster zu explorieren, die Resilienz und Recovery fördern;
- C 3.3 die Symbolsprache dramatherapeutisch zu erfassen und Botschaften gespielter Geschichten und Spielhandlungen im Kontext zu verstehen und deren Bedeutung mit der Klientel partizipativ zu analysieren;
- C 4.1 im Schutz der Rolle bei der Klientel Widerstandsressourcen oder -defizite zum Vorschein kommen zu lassen, diese zu stärken oder anzupassen;
- C 5.1 Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen einzuordnen, deren Schweregrad zu beurteilen und methodenspezifische Behandlungsmöglichkeiten zu evaluieren;
- C 5.2 ein Behandlungskonzept für Störungen und Beeinträchtigungen gemäss C 5.1 zu entwickeln, durchzuführen und dessen Wirkung mit geeigneten Methoden zu evaluieren;
- C 6.1 Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen zu erkennen und methodengerecht zu behandeln;
- C 6.2 ihre Kompetenzgrenzen bezüglich der Analyse und Behandlung solcher Störungen zu erkennen und durch adäquate Kooperation mit anderen Fachpersonen eine professionelle Behandlung zu sichern;

Qualifikationsprofil

<p>figurenspiel- und sprachtherapeutischer Methoden reflektiert und zielgerichtet ein.</p>	<p>C 7.1 Störungen der Atemfunktion zu bestimmen und methodengerecht mit Sprech- und Körperübungen zu behandeln; C 8.1 Erfahrungen im So-Tun-Als-Ob als Schlüssel für unerwartete Lösungen zu ermöglichen; C 9.1 durch entwickelte Gestaltungskraft und Variationsreichtum aus einem breiten Fundus entsprechender Techniken auszuwählen und diese fachgerecht einzusetzen; C 9.2 im dramatischen Spiel als involviertes Gegenüber zu handeln; C 9.3 Mehrfachproblematiken im darstellenden Spiel, im Figurenspiel und in der Arbeit mit Stimme und Sprache übersichtlich erscheinen zu lassen und schrittweise mit der Klientel zu bearbeiten; C 9.4 Texte über Geschichten aus der Alltagsrealität ihrer Klientel ästhetisch zu distanzieren und in ein Drehbuch zur situationsadäquaten Darstellung zu transformieren; C 9.5 Musik, Geräusche, Beleuchtung und Farben wirkungsvoll, dosiert und gezielt in der Darstellung einzusetzen.</p>
--	--

Kompetenzbereich B-D

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Intermediale Therapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Intermediale Therapie

- D 1 entwickeln therapeutische Prozesse, in denen sie die spezifischen Potenziale verschiedener künstlerischer Medien differenziert und bedarfsgerecht kombinieren
- D 2 unterstützen die Klientel, ihre Ausdrucksmöglichkeiten zwischen Modalitäten (Bild, Klang, Bewegung, Sprache, Objekt) differenziert zu explorieren und auszubauen;
- D 3 begleiten Übergänge zwischen künstlerischen Medien reflektiert, strukturierend und ressourcenorientiert, um individuelle Entwicklungsprozesse zu fördern;
- D 4 integrieren intermediale Methoden systematisch in Behandlungsprozesse, berücksichtigen biografische, kulturelle und symbolische Bezüge und dokumentieren Veränderungen nachvollziehbar;
- D 5 erfassen und reflektieren ästhetische Ausdrucksformen und Prozesse im therapeutischen Raum als mehrdimensionale Resonanzphänomene;
- D 6 arbeiten mit symbolisch verdichteten Gestaltungen, erkennen deren Wirkungstiefe, interpretieren deren Vielschichtigkeit und nutzen sie für den therapeutischen Prozess;
- D 7 ermöglichen ästhetisch-explorative Erfahrungen, die transformative Prozesse anregen, insbesondere in Kontexten von Krisen, Umbrüchen oder Neuorientierung;
- D 8 analysieren komplexe Wirkgefüge zwischen Medienwahl, Gestaltung und innerer Dynamik der Klientel und treffen methodisch begründete Entscheidungen;
- D 9 vernetzen intermediale kunsttherapeutische Arbeitsweisen mit systemischen und integrativen Perspektiven und entwickeln daraus kontextspezifische Behandlungskonzepte;

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Intermediale Therapie sind fähig

- D 1.1 die individuellen künstlerisch-gestalterischen Möglichkeiten der Klientel im bildnerischen und im darstellerischen Bereich zu analysieren und in einen gestalterischen Gesamtprozess zu integrieren;
- D 1.2 die Übertragung der gestalterischen Erfahrung in den Alltag zu unterstützen;
- D 1.3 Mittel und Medien zu verwenden, die einfach in der Anwendung und attraktiv im gestalterischen Potenzial sind;
- D 1.4 ihre künstlerische Interventionsvielfalt in präventiven, kurativen, rehabilitativen oder palliativen Bereichen einzusetzen;
- D 1.5 die Eignung der verschiedenen kunsttherapeutischen Medien für die Klientel zu evaluieren und gezielt ressourcenfördernd einzusetzen;
- D 2.1 sowohl bildnerische und gestaltende als auch musikalische, spielerische, sprachliche, körperbezogene und performativ-darstellende Ausdrucksweisen zu nutzen;
- D 2.2. die künstlerischen Medien bedürfnisgerecht und prozessorientiert sowohl expressiv als auch rezeptiv einzusetzen;
- D 2.3 Medien und kreative Interventionen auf der Grundlage eigener Diagnosen und anderer Disziplinen auswählen;
- D 2.4 die Grundelemente kunsttherapeutischer Medien zu integrieren und den Übergang von einem zum anderen zu gestalten;
- D 3.1 während des Prozesses das Medium zu wechseln, um den Prozess zu vertiefen und die Ausdruckskraft und den Sinn der Werke zu verstärken;;
- D 3.2 die unterschiedlichen Medien so einzusetzen, dass die Klientel in ihrer persönlichen Ausdrucksfähigkeit gestärkt wird und sich als selbstwirksam erlebt;
- D 3.3 die verschiedenen kunsttherapeutischen Medien zur Stimulation und Konstruktion des Übergangs vom „Ich zum Wir“ in Gruppenprozessen und in der Einzelarbeit zu nutzen;
- D 4.1 ihrer Klientel einen Gestaltungsraum jenseits der alltagssprachlich geprägten Problemstellungen zur Lösungsfindung anzubieten (Dezentrierung);
- D 4.2 die Imagination als individuelle Ressource ihrer Klientel zur Vertiefung des Therapieprozesses zu nutzen;
- D 4.3 das nonverbale multimodale Geschehen prozessadäquat zu verbalisieren und Erkenntnisse bei der Klientel zu fördern und zu festigen;
- D 5.1 die sinnstiftende und entwicklungspsychologische Bedeutung von Übergangsobjekten im Kontext der Spieltheorie zu erfassen und in das Prozessgeschehen zu integrieren;
- D 6.1 die Persönlichkeitsrechte ihrer Klientel und der in der Therapie entstandenen Werke zu schützen;

Qualifikationsprofil

D 10 reflektieren eigene Medienpräferenzen, künstlerische Vorerfahrungen und Ausdrucksgewohnheiten kritisch und gestalten ihre therapeutische Präsenz intermedial bewusst.

D 6.2 die Verschiedenartigkeit der Werke als individuelle Ausdrucksweise zu würdigen;
D 7.1 die künstlerischen Mittel und Medien im Sinne einer beziehungsorientierten Arbeitsweise zu nutzen;
D 7.2 Mehrfachproblematiken im Spiegel der verschiedenen Medien übersichtlich erscheinen zu lassen und schrittweise mit der Klientel daran zu arbeiten;
D 8.1 die komplexen, oft nur intuitiv erfassbaren Zusammenhänge zwischen intrapsychischem Prozess und expressiv gelebter Gestaltung zu erkennen und zielführend zu moderieren;
D 9.1 auf theoretische und praktische Ansätze außerhalb ihrer Methode situationsbedingt zurückzugreifen und diese als Ergänzung zu ihrer Methode anzuwenden;
D 10.1 persönliche Einseitigkeiten und Präferenzen jederzeit zuerkennen und sich von diesen lösen um den Gestaltungsprozess authentisch und reflektiert zu begleiten.

Kompetenzbereich B-E

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Musiktherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Musiktherapie

- E 1 setzen die Musik - basierend auf einem humanistisch-integrativen Menschenbild - in ihren vielfältigen Erscheinungsformen gezielt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit ein;
- E 2 nutzen ein breites Spektrum an Musikinstrumenten, Klangerzeugern und die Stimme zur aktiven und zur rezeptiven Gestaltung von Ausdrucks-, Kommunikations- und Beziehungsprozessen;
- E 3 wenden differenziert musiktherapeutische Methoden an, um Wahrnehmung, Selbstregulation, Ausdruck und Beziehungskompetenz der Klientel gezielt zu unterstützen und zu erweitern;
- E 4 gestalten die therapeutische Beziehung unter Einbezug musikbezogener Resonanz-, Spiegelungs- und Synchronisationsprozesse bewusst und reflektiert;
- E 5 begleiten psychodynamische Prozesse musiktherapeutisch durch aktives oder rezeptives methodisches Vorgehen und unter Einbezug affektiver, unbewusster und körperlicher Ebenen;
- E 6 beziehen Erkenntnisse der Neurobiologie, Musikpsychologie und Entwicklungspsychologie in ihre musiktherapeutische Arbeit ein und begründen damit ihre Methodenauswahl;
- E 7 klären Indikationen und Kontraindikation musiktherapeutischer Verfahren fachlich fundiert;
- E 8 integrieren Musik in der therapeutischen Arbeit als Medium zur Emotionsregulation, Ressourcenaktivierung und Förderung von Selbstwirksamkeit;
- E 9 analysieren und reflektieren musikbiografische Aspekte und gestalten daraus individuelle Zugänge im musiktherapeutischen Prozess;
- E 10 improvisieren mit der Klientel auf Basis musikalischer Kompetenzen und Beziehungssensibilität;

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Musiktherapie sind fähig

- E 1.1 musiktherapeutische Interventionen auf der Basis der Einzigartigkeit, Würde und Freiheit eines Menschen zu gestalten;
- E 1.2 verschiedene Erscheinungsformen und Stile der Musik (einschliesslich digitaler Musikmedien) den musiktherapeutischen Zielsetzungen gemäss einzusetzen;
- E 1.3 die verschiedenen Komponenten der Musik (Klang, Rhythmus, Melodie, Dynamik, Form) situationsadäquat und auf die Klientel abgestimmt einzusetzen;
- E 1.4 missbräuchlichen oder schädlichen Gebrauch von Musik zu erkennen und einen sinnvollen Umgang damit zu erarbeiten;
- E 2.1 sich musikalisch versiert auf verschiedenen Instrumenten und mit der Stimme auszudrücken;
- E 2.2 den eigenen instrumentalen oder stimmlichen Ausdruck auf das therapeutische Beziehungsgeschehen abzustimmen;
- E 3.1 musiktherapeutische Methoden, Modalitäten und Techniken flexibel, prozessorientiert, indikations- und diagnosespezifisch anzuwenden;
- E 3.2 aktive und rezeptive musikalische Interventionen situationsgemäss einzusetzen;
- E 3.3 Körpersignale und -bedürfnisse der Klientel zu erkennen und sie musiktherapeutisch zu integrieren;
- E 3.4 das nonverbale musikalische Geschehen soweit möglich prozessadäquat zu verbalisieren;
- E 4.1 musikalisch feinfühlig auf ihre Klientel einzugehen, um ein Beziehungsgeschehen anzuregen;
- E 4.2 einen musikalischen Spielraum zu schaffen, in dem Gemeinschaftsgefühl und Verbundenheit erlebt werden können;
- E 4.3 die Interventionen so anzupassen, dass eine gelingende Beziehungsgestaltung (Teilhabe und Selbstwirksamkeit) auch bei schwerer Krankheit oder Beeinträchtigung möglich wird;
- E 4.4 wechselseitige musikalische Resonanzphänomene im Beziehungsgeschehen zu erkennen und die Interventionen demgemäss abzustimmen;
- E 5.1 eine musikalische Beziehung so zu gestalten, dass die Selbstwahrnehmung der Klientel gestärkt wird und herausfordernde Verhaltensweisen bearbeitet werden können;
- E 5.2 so zu intervenieren, dass intrapsychische und interpersonelle Dynamiken musikalisch Gestalt annehmen;
- E 5.3 über die Musik ressourcenorientiert Erkenntnisprozesse anregen, sowie Akzeptanz und Integrationsfähigkeit hinsichtlich belastender Konflikte zu fördern;
- E 6.1 einen musikalischen Spielraum anzubieten, in dem Emotionen zugelassen und reguliert werden können;
- E 6.2 durch Musik ausgelöste Reizüberflutung und Dissoziationszustände zu erkennen und die Klientel bei deren Regulation zu unterstützen;

Qualifikationsprofil

<p>E 11 achten auf kulturelle, alters- und entwicklungsbezogene Aspekte bei der Auswahl musikalischer Mittel und integrieren diese klientenspezifisch und kontextgerecht.</p>	<p>E 7.1 Ressourcen und Problemfelder anhand methodenspezifischer Assessments zu evaluieren und musiktherapeutische Behandlungsstrategien zu planen; E 7.2 Kontraindikationen in Bezug auf therapeutisch orientierte Musikrezeption und -produktion zu erkennen; E 8.1 eine breite Palette von Musikinstrumenten zu spielen und der Klientel ressourcenorientiert zu vermitteln; E 9.1 zur Analyse musikbiografischer Themen und Aspekte und zur gezielten Integration derselben in den Prozess; E 10.1 niederschwellige musikalische Improvisationstechniken mit der Klientel zu realisieren, beratungsrelevant zu reflektieren und dadurch einen Transfer in den Alltag zu ermöglichen; E 11.1 kulturellen Besonderheiten sowie Merkmalen akzelerierter oder retardierter Entwicklung mit adaptionsfähigen Interventionen zu begegnen;</p>
---	--

Gleichwertigkeitsprüfung GVB

Die Gleichwertigkeitsprüfung der Voraussetzungen für einen therapeutischen Beruf (GVB) dient im Sinne einer Eignungsabklärung dem Nachweis einschlägiger sozialer und personaler Kompetenzen für den Beruf der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten. Sie ermöglicht die Zulassung zur Höheren Fachprüfung Kunsttherapie ohne einschlägigen (Gesundheit, Soziales, Kunst oder Pädagogik bzw. Agogik) Berufsabschluss auf Tertiärstufe und wird in Form eines bewerteten Praktikums durchgeführt. Das GVB muss obligatorisch im ersten Drittel von Modul 4 absolviert werden.

1. Voraussetzungen

- a) Kandidierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II (abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulabschluss oder Maturitätszeugnis) oder Abschluss auf Tertiärstufe *ohne Einschlägigkeit* müssen alle Vorschriften des vorliegenden GVB-Reglements und der Ausführungsbestimmungen erfüllen.
- b) Für Kandidierende mit Abschluss als Fachangestellte/r Gesundheit oder Fachangestellte/r Betreuung entfällt das Praktikum gemäss Punkt 3.1 und 3.2. Demzufolge sind auch die Punkte 4.1 und 4.2 sowie 6 und 8 nicht anwendbar. Die restlichen Punkte bleiben unverändert.

2. Kompetenzen

Die Studierenden

- demonstrieren eine adäquate Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in pflegerischen bzw. sozialpädagogischen Praxissituationen und reflektieren diese mit einer Fachperson.
- gestalten ihr pflegerisches, sozialtherapeutisches bzw. kunsttherapeutisches Handeln im Gleichgewicht zwischen reflektierter Motivation und Drittanforderungen.
- zeigen eine professionelle Haltung gegenüber Patientinnen und Patienten, bzw. Klientinnen und Klienten im Spannungsfeld zwischen Empathie und adäquater Distanz.

3. Kompetenznachweis

Portfolio enthaltend:

3.1 Nachweis eines Praktikums von mindestens 3 Monaten Dauer zu mindestens 50% in Pflege, Sozialpädagogik oder Kunsttherapie in Begleitung einer QSK OdA ARTECURA anerkannten, ausgebildeten Fachkraft des Einsatzbereiches. Der Nachweis beschreibt das Einsatzgebiet der Studierenden nachvollziehbar.

3.2 Beurteilung der 15 unten aufgeführten beruflichen Tätigkeiten nach den Qualifikationen:

A = übertroffen

B = erfüllt

C = nicht erfüllt

durch die Praktikumsbegleitung. Diese trifft sich zu einem Eintrittsgespräch, zu mindestens einem Zwischengespräch- und dem Evaluationsgespräch mit der Praktikantin, dem Praktikanten.

3.3 Nachweis von 3 Fachgesprächen mit einer kunstorientierten Supervisorin, einem Supervisor mit Fachtitel der OdA ARTECURA und deren / dessen schriftliche Bestätigung, dass einer Berufsausbildung zur Kunsttherapeutin, zum Kunsttherapeuten nach deren / dessen Einschätzung nichts im Wege steht.

3.4 Persönliche Reflexion zur Berufsrolle

Die Reflexion wird nach dem kanadischen Modell der Rollen im Gesundheitswesen CanMEDS strukturiert und zu jeder Rolle der persönliche Bezug und die Erfahrungen im Praktikum auf je einer A-4 Seite mit 12-Punkt Schrift Arial, Zeilenabstand 1,5, alle 4 Ränder 1.5cm, ohne leere Absätze reflektiert (Total 7 Seiten).

Die Reflexion wird mit der Praktikumsbegleitung und mit der Supervisorin, dem Supervisor besprochen.

3.5 Rollen in Anlehnung an CanMEDS2

1. Expertin, Experte:
Wie erlebte ich meine Rolle als Betreuungsperson in Bezug auf die beruflichen Tätigkeiten (Kompetenzen) Punkte 5.1-5.15?
2. Kommunikatorin, Kommunikator:
Wie erlebe ich mich im Austausch mit anderen, wie werde ich wahrgenommen?
3. Teamworkerin, Teamworker:
Welche Erfahrungen machte ich im Team?
4. Managerin, Manager:
Wie konnte ich mein Zeitbudget und die anvertrauten Aufgaben handhaben?
5. Gesundheitsförderin, Gesundheitsförderer:
Mit welchen Erkenntnis-, Haltungs- und Handlungsmitteln konnte ich zur Gesundheitsförderung bei der Klientel und mir selbst beitragen?
6. Lernende, Lernender:
Was habe ich im GVB bzw. in der einschlägigen Ausbildung auf Stufe Sek II gelernt, worauf möchte ich in Zukunft besonders achten?
7. Mitglied des Berufsstandes:
Wie gestalte ich meine zukünftige Rolle als Angehörige/r eines anerkannten Berufs, der nur durch intensive berufspolitische Arbeit der Oda ARTECURA und ihrer Mitgliedsverbände eine immer grössere Aussenwirkung im interprofessionellen Berufsfeld erreichen kann.

4. Bestehensgrenze

Die Gleichwertigkeitsprüfung GVB gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 4.1 Das Praktikum wurde in einem der in den Ausführungsbestimmungen genannten Bereiche unter der Leitung einer QSK Oda ARTECURA anerkannten Praktikumsbegleitung während einer Dauer von ≥ 3 Monaten durchgeführt. Die Praktikumsbegleitung bestätigt diese Fakten mit ihrer Unterschrift.
- 4.2 Die beruflichen Tätigkeiten wurden durch die Praktikumsbegleitung mindestens mit der Qualifikation B bewertet.
- 4.3 Die kunstorientierte Supervisorin, der Supervisor mit Fachtitel der Oda ARTECURA bescheinigt die Durchführung von drei Fachgesprächen und dass einer Berufsausbildung zur Kunsttherapeutin, zum Kunsttherapeuten aus ihrer Sicht nichts entgegensteht mit Datum und Unterschrift.

² <http://canmeds.royalcollege.ca>

4.4 Die Reflexion der gegenwärtigen Berufsrolle ist mit Datum und der Unterschrift der Kandidierenden, der betreuenden Fachperson und der Supervisionsperson versehen.

4.5 Die Beurteilung der beruflichen Tätigkeiten durch die Praktikumsbegleitung gilt vorrangig jener durch die kunstorientierte Supervisionsperson.

5. Berufliche Tätigkeiten

Die Studierenden:

- 5.1 integrieren sich kooperativ im multidisziplinären Team.
- 5.2 reflektieren und handhaben ihr Beziehungsverhalten adäquat.
- 5.3 begreifen Empathie als Grundlage jeder Beziehungsgestaltung.
- 5.4 pflegen konstruktiven Umgang mit Kritik.
- 5.5 erweisen sich als konfliktfähig und frustrationstolerant.
- 5.6 sind belastbar bei wechselnden Anforderungen.
- 5.7 zeigen Verständnis für Menschen aus anderen Lebenskulturen.
- 5.8 handeln selbstständig im Rahmen ihres Kompetenzbereiches.
- 5.9 übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln.
- 5.10 finden kreative Lösungen in der beruflichen Tätigkeit.
- 5.11 beurteilen berufliche Situationen realistisch.
- 5.12 sind selbstsicher und zeigen Durchsetzungsfähigkeit.
- 5.13 sind fähig zur Selbstkritik.
- 5.14 schätzen eigene Handlungen und ihre Konsequenzen richtig ein.
- 5.15 sind fähig zur Selbstreflexion und ziehen entsprechende Erkenntnisse daraus.

6. Lernzeit

Mindestens 3 Monate zu mindestens 50% oder länger bei geringerer Anstellung.

7. Anerkennung

Zulassungsvoraussetzung zur modularen eidgenössischen Höheren Fachprüfung in Kunsttherapie für Studierende ohne einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe.

8. Gleichwertigkeit

Praktika die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, können nach entsprechender Prüfung der Unterlagen durch die QSK Oda ARTECURA anerkannt werden.

9. Durchführung und Kosten

Siehe Ausführungsbestimmungen zur Gleichwertigkeitsprüfung GVB

Ausführungsbestimmungen zur Gleichwertigkeitsprüfung GVB

1. Zeitpunkt der GVB innerhalb der modularen Ausbildung

Die GVB muss vor Antritt der kunsttherapeutischen Ausbildung, aber in jedem Fall vor Ende des ersten Drittels von Modul 4 erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist kann kein Zertifikat Kunsttherapie und keine Bestätigung z.Hd. der Registrierungsstellen ausgestellt werden.

2. Anerkannte Institutionen

Anerkannt sind öffentliche und private Institutionen in folgenden Bereichen (die Aufzählung ist abschliessend):

- 2.1 Gesundheitswesen (Spitäler, Einrichtungen der Palliativmedizin, der Rehabilitation, der Langzeitpflege, der Psychiatrie usw.)
- 2.2 Alters- und Pflegeheime
- 2.3 Sonderpädagogische Schulen und sozialtherapeutische Institutionen
- 2.4 Einrichtungen für Drogenabhängige und Suchtkranke

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Die GVB muss an einer Institution durchgeführt werden
- 3.2 Die GVB erfolgt ohne Unterbruch
- 3.3 Ein Wechsel der Praktikumsbegleitung ist nicht gestattet

4. Procedere

- 4.1 Das GVB-Dossier (pdf) ist auf www.artecura-check.ch, GVB einzusehen. Es beinhaltet das Reglement, die Ausführungsbestimmungen sowie alle auszufüllenden Dokumente.
- 4.2 GVB-Kandidierende suchen sich ihren Einsatzort selbständig aus und holen die Anerkennung des Ortes und der Praktikumsbegleitung **vor Antritt** des GVB bei der Geschäftsstelle der Oda ARTECURA ein.
- 4.3 Dazu sind folgende Angaben per Mail an hfp@artecura.ch einzusenden:
 - Kopie des Abschlussdokumentes des Erstberufs bzw. Studiums
 - Information zum Ausbildungsinstitut
 - Beginn der Ausbildung
 - Ort, Dauer, Art der Tätigkeit im GVB
 - Name, Funktion und Ausbildung der Praktikumsbegleitung
 - Name der kunstorientierten Oda-anerkannten Supervisorin (siehe Therapeutenliste auf www.artecura.ch) → Supervisionen finden während und eines nach Abschluss des Praktikums statt

4.4 Nach Abschluss des GVB-Praktikums, erfolgreicher Überprüfung der Unterlagen und Erhalt der Gebühren kann die Bestätigung des erfolgreich absolvierten GVB in Ihrem Profil auf der Website www.artecura-check.ch heruntergeladen werden. Diese wird für die Zulassung zur HFP in Kunsttherapie benötigt.

4.5 Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

5. Qualifikation Begleitpersonen im GVB

5.1 Die Praktikumsbegleitung besitzt ein anerkanntes Diplom ihres Einsatzbereiches. Eine Weiterbildung als Praktikumsbegleiterin, Praktikumsbegleiter ist wünschenswert.

5.2 Die kunstorientierte Supervisorin, der Supervisor besitzt den Fachtitel der Oda ARTECURA (siehe Therapeutenliste auf www.artecura.ch).

5.3 Die kunstorientierte Supervisorin, der Supervisor darf mit dem Ausbildungsinstitut in keinem Zusammenhang stehen.

5.4 Die kunstorientierte Supervisorin, der Supervisor sind im GVB-Verfahren im Auftrag der QSK Oda ARTECURA (im Gegensatz zu üblicher Supervisionstätigkeit) beurteilend und bestätigend tätig.

5.5 Die kunstorientierten Supervisorinnen und Supervisoren erhalten die Prüfungsarbeit nach CanMEDS rechtzeitig durch die GVB-Kandidierenden und besprechen im Rahmen von drei Fachgesprächen: die Prüfungsarbeit, den Arbeitseinsatz und dessen Beurteilung durch die Praktikumsleitung. Sie bescheinigen anschliessend, dass einer Ausbildung der GVB-kandidierenden Person zur Kunsttherapeut/in keine ihr bekannten Fakten entgegenstehen.

6. Rekurs

Kandidierende können gegen negative Bescheide der Begleitpersonen im GVB bei der QSK Oda ARTECURA schriftlich begründet Einspruch erheben.

7. Übergangsregelung für Kandidierende mit Branchenzertifikat ohne GVB

7.1 Kandidierende mit Branchenzertifikat, aber ohne vollständige Modulzertifikate können das *GVB-Praktikum* durch kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in Anstellung (>50% oder äquivalent) und/oder nachgewiesene selbständige kunsttherapeutische Tätigkeit in diesem Umfang ersetzen.

7.2 Die Übergangsregelung gilt ausschliesslich für den Personenkreis gemäss 6.1.

7.3 Die weiteren Bestimmungen zum GVB bleiben unverändert mit folgender Ausnahme:

Kandidierende unter dieser Ausnahmeregelung weisen zusätzlich zu den drei Supervisionseinheiten gemäss GBV, drei Einheiten Mentorat à 60 Minuten durch eine Person mit Fachtitel Mentorat nach. Die Mentorinnen und Mentoren erwerben sich durch Praxisbesuche und Gespräche im Umfeld der Kandidierenden die erforderlichen Urteilsgrundlagen und unterschreiben den Kompetenznachweis im GVB-Dossier.

7.4 Diese Übergangsregelung ist auf 2 Jahre befristet. Kandidierende müssen das GVB gemäss den obigen Vorschriften bis spätestens am 31. 12. 2024 einreichen.

7.5 Kandidierende erhalten auf Anfrage bei der Geschäftsstelle ein spezielles GVB-Dossier zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung.

Modulidentifikation

1 Allgemeines

1.1 Laufzeit

Die Laufzeit eines Moduls beträgt 5 Jahre. Während dieser Periode kann das Modul unverändert angeboten werden. Die Anerkennung oder Rezertifizierung erfolgt auf die zum betreffenden Zeitpunkt gültige Version.

Die QSK OdA ARTECURA empfiehlt, Veränderungen der Modulidentifikation durch die QSK OdA ARTECURA auch während der Laufzeit eines Moduls, beispielsweise zu Beginn eines neuen Studienganges, umzusetzen.

1.2 Anerkennung

Die Modulzertifikate sind Bestandteil der modularen eidgenössischen Höheren Fachprüfung in Kunsttherapie.

1.3 Durchlässigkeit

Die Modulzertifikate für die Module 1, 2, 3 und 7 können bei verschiedenen Anbietern erworben werden. Die Module 4 - 6 nur beim gleichen Anbieter. Entsprechende Modulzertifikate müssen gegenseitig unter den Modulanbietern anerkannt werden. Die Kandidierenden der HFP Kunsttherapie sind für den Erwerb aller Modulzertifikate selbst verantwortlich.

1.4 Gültigkeitsdauer

Modulzertifikate anerkannter Anbieter sind 5 Jahre ab Ausstellungsdatum für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung gültig.

1.5 Reglement Modulanbieter

Das Reglement für Modulanbieter bildet einen integrierten Bestandteil dieser Wegleitung.

Modul 1 Fachgrundlagen I

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II³

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-A, und den sozialen und personalen Kompetenzen des Bereichs.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - 1.1 Einer schriftlichen Abschlussprüfung
 - 1.2 Maximal drei Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können

Die Prüfungen müssen alle Lerninhalte des Moduls abdecken.

2. Zulässige Prüfungsformate
 - 2.1 Multiple-Choice-Fragen
 - 2.2 Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort)
 - 2.3 Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort)
3. Prüfungsumfang
 - 3.1 Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten
 - 3.2 Zwischenprüfungen: Anbieterspezifisch
4. Prüfungsdauer
 - 4.1 Abschlussprüfung: mindestens drei Stunden
 - 4.2 Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
5. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
6. Taxonomiestufe
Die nachstehenden Lerninhalte 1.1 – 1.6 werden auf Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft mit folgenden Ausnahmen, die auf Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft werden müssen:
Die Studierenden
 - verstehen die grundlegenden medizinischen Krankheitsbilder der Organsysteme;
 - entwickeln ein Verständnis für Infektionen und Entzündungsgeschehen sowie für Tumore und degenerative Prozesse;
 - verstehen die Grundlagen psychosomatischer Prozesse;
 - verstehen grundlegende psychopathologische Krankheitsbilder.

Kompetenznachweis Nothilfe

Wird ausgestellt durch eine ausgebildete Fachperson aufgrund der erfolgreichen schriftlichen und / oder mündlichen Demonstration der geforderten Kompetenzen

³ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

Lerninhalte

Die folgenden Lerninhalte sind obligatorisch für alle Modulanbieter. Ihre Nummerierung entspricht auf der ersten Ebene der Modulnummer

- 1.1 Grundlagen der Anatomie und Physiologie
 - 1.1.1 Zell- und Gewebelehre: Organisationsebenen des Menschlichen Körpers, die Zelle als Grundbaustein, Zellteilung, Grundarten der Gewebe
 - 1.1.2 Herz, Kreislauf, Gefässsystem, Atmung und Blut: Aufbau und Aufgaben des kardiovaskulären Systems, Aufbau und Aufgaben der einzelnen Abschnitte: Herz, Arterien, Venen, Kapillaren. Aufgaben und Zusammensetzung des Blutes, Aufbau und Aufgaben des oberen und unteren Respirationstraktes, Atemmechanik
 - 1.1.3 Bewegungsapparat: Bestandteile und Aufgaben / Funktionen des Bewegungsapparates
 - 1.1.4 Niere und ableitende Harnwege: Aufgaben der Niere, Aufbau und Funktion der ableitenden Harnwege
 - 1.1.5 Immunsystem: Bestandteile und Aufgaben des lymphatischen Systems, aktive und passive Immunisierung
 - 1.1.6 Verdauung und Stoffwechsel: Grundbegriffe des Metabolismus, Nahrungsmittelbestandteile im Überblick, Aufbau und Funktion des Verdauungstraktes, Aufgaben von Leber und Pankreas (endokrin und exokrin)
 - 1.1.7 Endokrines System: Hormondrüsen und endokrines Gewebe, Hierarchie der hormonellen Sekretion und Regelkreis
 - 1.1.8 Fortpflanzungssystem: Aufbau und Funktion der Geschlechtsorgane, Schwangerschaft
 - 1.1.9 Nervensystem und Sinnesorgane: Aufgaben des Nervensystems, Aufbau und Funktion des Nervengewebes, Einteilungen des Nervensystems in zentrales Nervensystem, peripheres Nervensystem, vegetatives Nervensystem
 - 1.1.10 Haut und Sinnesorgane: Aufbau und Aufgaben der Haut und Hautanhangsgebilde. Sinnesmodalitäten und -qualitäten
- 1.2 Störungen und Krankheitsbilder in ihren Grundzügen
 - 1.2.1 Allgemeine Pathologie, Entzündung und Infektion: innere und äussere Krankheitsursachen, Definition der Entzündung und Kardinalsymptome, Tumorbegriff, Gruppen von Krankheitserregern, degenerative Prozesse
 - 1.2.2 Herz, Kreislauf, Gefässsystem, Atmung und Blut: Koronare Herzkrankheit und ihre Folgen, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Arteriosklerose und Folgekrankheiten, Hypertonie, tiefe Venenthrombose, Lungenembolie, COPD und Asthma bronchiale, Lungentumoren, Tuberkulose, Anämie, Leukämie
 - 1.2.3 Bewegungsapparat, Niere und Immunsystem: Arthrose und Arthritis, wichtige Erkrankungen des Rheumatischen Formenkreises, Osteoporose, aktive und passive Impfung, Allergie, Atopie, Nierenerkrankungen, Harnwegsinfekte

- 1.2.4 Verdauung/Stoffwechsel, Hormone und Geschlechtsorgane: Obstipation und Diarrhöe, Reflux, Gastritis, chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Reizkolon, Magen- und Darmkrebs, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Schilddrüse, wichtige Krankheitsbilder der Geschlechtsorgane bei Mann und Frau
- 1.2.5 Nervensystem, Haut und Sinnesorgane: Schlaganfall, spastische und schlaffe Lähmung, Multiple Sklerose, Parkinson-Syndrom, Kopfschmerzen, Neurodermitis, Psoriasis, grauer und grüner Star, Tinnitus aurium
- 1.3 Psychosomatik
Häufige psychosomatische Krankheitsbilder
- 1.4 Hygiene
Infektionskette, Übertragungswege, infektionsverhütende Massnahmen, Desinfektion, Sterilisation, Massnahmenkatalog einer Hygiene für Kunsttherapeuten
- 1.5 Pharmakologie
Wichtige Medikamentengruppen aus der Hausarztpraxis anhand von Beispielen mit Hauptwirkungen und Nebenwirkungen
- 1.6 Psychologie und Psychopathologie I
 - 1.6.1 Grundkonzepte der Psychologie und Gesprächsführung
 - 1.6.2 Häufige psychiatrische Krankheitsbilder: Depression, Schizophrenie, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen und Sucht
 - 1.6.3 Haupttypen der Psychopharmaka
- 1.7 Notfälle
 - 1.7.1 Hilfe und Versorgung im Rettungswesen
 - 1.7.2 Auffrischung der Grundkenntnisse der Notfallhilfe
 - 1.7.3 Primäres ABCD(E) (Patientenbeurteilung und -beobachtung)
 - 1.7.4 Unfallbedingte Körperschädigungen, akute Erkrankungen und notwendige Basismassnahmen
 - 1.7.5 Psychiatrische Notfälle
 - 1.7.6 Materialkenntnisse, Hausapotheke
 - 1.7.7 Selbstschutz / Sicherheit / Hygiene
 - 1.7.8 Stressbewältigung in Notfällen
 - 1.7.9 Rechte, Pflichten, ethisches Verhalten in Notfällen

Lernzeit

300 Stunden

150 Stunden Präsenzunterricht, davon max. 75 Stunden (50%) betreutes E-Learning

150 Stunden Selbstlernzeit

Unterrichtsformate

Gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts.

Integriertes Lernen (Blended Learning) kombiniert die Vorteile des E-Learnings mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Dabei darf der Anteil betreutes E-Learning in diesem Modul maximal 50% des Präsenzunterrichtes betragen. Der Einsatz von betreutem E-Learning ist fakultativ. Die

Kompetenznachweise werden, mit Ausnahme von Referaten und Behandlungsdemonstrationen über Video, im Präsenzunterricht erbracht.

Modul 2 Fachgrundlagen II

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II⁴

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-A, A-D, A-E und A-F und den sozialen und personalen Kompetenzen des Bereichs.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - 1.1 einer schriftlichen Abschlussprüfung;
 - 1.2 max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können.Die Prüfungen müssen alle Lerninhalte des Moduls abdecken.
2. Zulässige Prüfungsformate
 - 2.1 Kurzantwort Fragen problembasiert (1 Zeile für die Antwort)
 - 2.2 Short-Essay-Fragen problembasiert (mehrere Zeilen für die Antwort)
 - 2.3 Schriftliche Arbeit zur eigenen Biografie im gesellschaftlichen Zusammenhang

Weitere Prüfungsformate wie mündliche Prüfungen, Rollenspiel usw. können fakultativ verwendet werden, wenn sie die schriftlichen Prüfungen gemäss den Anforderungen ergänzen und nicht ersetzen

3. Prüfungsumfang
 - 3.1 Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten
 - 3.2 Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
4. Prüfungsdauer
 - 4.1 Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden
 - 4.2 Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
5. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
6. Taxonomiestufe
Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft:
Die Studierenden:
 - wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können;
 - kennen Grundbegriffe der Philosophie;
 - zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie;
 - kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit.

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft:

Die Studierenden:

⁴ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

- verstehen Grundelemente der Pädagogik;
- beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K3 (Anwenden) durch Fallbeispiele geprüft:

Die Studierenden:

- demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten psychiatrischen Krankheitsbilder;
- demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen;
- wenden kunsttherapeutische Interventionen definitionsgerecht in den Feldern von Therapie, Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation an.

Lerninhalte

Die folgenden Lerninhalte sind obligatorisch für alle Modulanbieter. Ihre Nummerierung entspricht auf der ersten Ebene der Modulnummer

- 2.1 Psychologie und Psychopathologie II
 - 2.1.1 Besonderheiten der psychiatrischen Anamnese
 - 2.1.2 Hauptkonzepte der Psychologie
 - 2.1.3 Erweiterte Psychopathologie
 - 2.1.4 Möglichkeiten und Grenzen der Kunsttherapie bei psychopathologischen Störungen
- 2.2 Kommunikations-, Lern-, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie
 - 2.2.1 Kommunikationsstile, Kommunikationsmodelle und -muster
 - 2.2.2 Interaktionen, Feedback, Konfliktlösungen und -strategien
 - 2.2.3 Soziale Bezüge eines Menschen als Aspekte seines Mensch-Seins
 - 2.2.4 Grundzüge der Lernpsychologie
 - 2.2.5 Entwicklungspsychologische Aspekte im Lebenslauf eines Menschen
 - 2.2.6 Menschenbilder
 - 2.2.7 Grundlegende Begriffe der Philosophie
 - 2.2.8 Grundlegende Begriffe der Soziologie
 - 2.2.9 Demographie
 - 2.2.10 Soziale Schichten
 - 2.2.11 Sozialisationsprozesse
 - 2.2.12 Werte und Normen
 - 2.2.13 Soziale Einflussfaktoren auf die Gesundheit in bestimmten Bevölkerungsgruppen
 - 2.2.14 Migration, Separation und Integration von Menschen aus anderen Kulturen
 - 2.2.15 Religionen und deren Bedeutung im Alltag
 - 2.2.16 Allgemeine Merkmale von Sekten
- 2.3 Pädagogische Grundhaltungen und Konzepte, Normen und Werte in der Erziehung
 - 2.3.1 Pädagogisches Verhalten
 - 2.3.2 Ziele und Massnahmen in der pädagogischen Begleitung
 - 2.3.3 Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Aggression, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Angst)
 - 2.3.4 Sonder- und Sozialpädagogik: Kinder und Erwachsene mit besonderem Förderbedarf
 - 2.3.5 Kunstpädagogik

- 2.4 Biografie
 - 2.4.1 Biografische Gesetzmässigkeiten, Entwicklungsphasen, Lebenskrisen und Rhythmen
 - 2.4.2 Biografiearbeit
- 2.5 Gruppenarbeit
 - 2.5.1 Gruppendynamische Faktoren in Ausbildungs- und therapeutischen Prozessen
 - 2.5.2 Phasenmodelle, Gruppenentwicklung, Diagnose von Gruppenproblemen
 - 2.5.3 Umgang mit Konflikten in Gruppen
 - 2.5.4 Struktur und Prozess in Gruppen
 - 2.5.5 Normen, Vorurteile, Abwehr in Gruppenprozessen
- 2.6 Salutogenese und Psychohygiene
 - 2.6.1. Grundlagen der Salutogenese
 - 2.6.2. Stressmanagement
 - 2.6.3. Selbsterkenntnis und -regulation von Stärken und Schwächen
 - 2.6.4. Möglichkeiten der Psychohygiene kennen und anwenden
 - 2.6.5. Work-Life-Balance Strategien entwickeln

Lernzeit

250 Lernstunden

120 Stunden Präsenzunterricht, davon max. 60 Stunden (50%) betreutes E-Learning

130 Stunden Selbstlernzeit

Unterrichtsformate

Gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts. Integriertes Lernen (Blended Learning) kombiniert die Vorteile des E-Learnings mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Dabei darf der Anteil betreutes E-Learning in diesem Modul maximal 20% des Präsenzunterrichts betragen. Der Einsatz von betreutem E-Learning ist fakultativ. Die Kompetenznachweise werden, mit Ausnahme von Referaten und Behandlungsdemonstrationen über Video, im Präsenzunterricht erbracht.

Modul 3 Künstlerische Fähigkeiten

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II⁵

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-C als Voraussetzung für Teil B des Qualifikationsprofils gemäss Fachrichtung und Methoden und den sozialen und personalen Kompetenzen des Bereichs.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - Einer Präsentation der künstlerischen Arbeit
 - Einer schriftlichen Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit
 - Einer mündlichen Bewertung der schriftlichen Reflexion und der Präsentation durch schuleigene Expertinnen und Experten
2. Prüfungsformate, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer
 - 2.1 Präsentation der künstlerischen Arbeit
 - 2.1.1 Die Präsentation der künstlerischen Arbeit richtet sich nach den üblichen Formen der Fachrichtung. Jede künstlerische Arbeit ist aber an ein Publikum gerichtet und soll insofern auch im möglichen Rahmen an ein Publikum gerichtet und öffentlich zugänglich sein
 - 2.1.2 Die Präsentation der künstlerischen Arbeit soll mit einer Dokumentation der künstlerischen Entwicklung ergänzt werden
 - 2.1.3 Die Darbietungen und Darstellungen sollen künstlerisch hochwertig sein
 - 2.1.4 Darstellende Künste
Verlangt ist die Präsentation von zwei eigenständigen Werken von mind. je 10 Minuten Dauer. Die Zeit richtet sich nach den Wesen des Werkes und der Fachrichtung. Es sollen differenzierte und persönliche Darstellungen gezeigt werden.
 - 2.1.5 Bildende Künste
Mindestens drei künstlerisch gestaltete Abschlussarbeiten (Bilder / Skulpturen / Videos) mit den hinführenden Skizzen, Zwischenarbeiten, Gedankenaufzeichnungen.
 - 2.2 Schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit
Eine schriftliche Reflexion (ca. 3 Seiten A4) der eigenen künstlerischen Arbeit allgemein und während der Entstehung der Werke (a) zu folgenden Punkten:
 - 2.2.1 Prozess der Werkentstehung
 - 2.2.2 Frage, ob ein für die Fachrichtung spezifisches Modell, eine Vorgabe verwendet wurde
 - 2.2.3 Eigene Stärken und Schwächen
 - 2.2.4 Künstlerische Aussagen im Werk
 - 2.2.5 Überlegungen, Entscheidungen, eine These was die Darbietung zum Ziel hat, welche Stilmittel warum gewählt sind

⁵ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

2.2.6 Positionierung im ähnlichen künstlerischen Umfeld

2.3 Mündliche Bewertung der schriftlichen Reflexion und der künstlerischen Präsentation.

Reflexion und Bewertung durch ein mündliches Gespräch von mind. 30 Min. nach vordefinierten Kriterien mit der Expertin/dem Experten.

3. Bestehensgrenze

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

4. Taxonomiestufe

Synthese und Evaluation (K5 und K6)

Lerninhalte

Die Lerninhalte werden fachrichtungs- und methodenspezifisch durch die Anbieter definiert

Lernzeit

400 Stunden

100 Stunden Präsenzunterricht, davon max. 20 Stunden betreutes E-Learning

300 Stunden Selbstlernzeit

Unterrichtsformate

Gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts. Integriertes Lernen (Blended Learning) kombiniert die Vorteile des E-Learnings mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Dabei darf der Anteil betreutes E-Learning in diesem Modul maximal 20% der Präsenzzeit betragen. Der Einsatz von betreutem E-Learning ist fakultativ. Die Kompetenznachweise werden, mit Ausnahme von Referaten und künstlerischen Demonstrationen über Video, im Präsenzunterricht erbracht.

Modul 4 Kunsttherapie

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁶ und GVB.
- Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 am gleichen Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A mit Ausnahme von A-C sowie den sozialen und personalen Kompetenzen der Bereiche.

Und

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil B *gemäss Fachrichtung und Methoden* sowie den sozialen und personalen Kompetenzen des Bereichs.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird ausgestellt auf Grund eines Portfolios mit folgendem Inhalt:
 - 1.1 Nachweis der erfolgreichen Durchführung von mindestens einer Prüfungstherapieeinheit (Einzeltherapie) von mind. 30 Min. vor schuleigenen ExpertInnen nach definierten methodenspezifischen Kriterien;
 - 1.2 Schriftliche Selbstevaluation der Prüfungstherapieeinheit gemäss Punkt 1.1 im Umfang von mind. 2 Seiten A4;
 - 1.3 Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Einzelprüfung zu den Punkten 1.1 und 1.2 durch schuleigene ExpertInnen von > 10 Minuten;
 - 1.4 Geeignete schriftliche Prüfungen zur Methode;
 - 1.5 Bestätigung von mind. 100h kunsttherapeutischer Selbsterfahrung und Lehrtherapie gemäss den Richtlinien der OdA ARTECURA. Davon muss Lehrtherapie mindestens 20h ausmachen und kann in der eigenen oder einer fachfremden Methode absolviert werden;
 - 1.6 Nachweis von mindestens 30h Selbsterfahrung in mindestens einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode (kann in den Stunden gemäss Punkt 1.5 enthalten sein)
 - 1.7 Fallstudie und Behandlungsprotokolle (M6) enthaltend den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation M4;
 - 1.8 Nachweis eines einschlägigen tertiären Vorberufs oder abgeschlossenes GVB im ersten Drittel von M 4.
2. Zulässige Prüfungsformate (Dauer und Umfang siehe 1.1 – 1.7):
 - 2.1 Praktische Prüfungen
 - 2.2 Schriftliche Prüfungsformate wie: Multiple Choice, Kurzantwortfragen, Short-Essay-Fragen (siehe M1)
 - 2.3 Bewertetes Rollenspiel
 - 2.4 Bewertete Klientenarbeit
 - 2.5 Fallstudie gemäss M6
3. Bestehensgrenze

⁶ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen 1.1 – 1.4 erreicht werden:

1.1	80%
1.2	80%
1.3	60%
1.4	60%

Die Bewertung in den restlichen Prüfungsteilen 1.5 – 1.7 erfolgt durch die Qualifikationen bestanden / nicht bestanden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

4. Taxonomiestufen

Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6

Lerninhalte

Die folgenden Lerninhalte sind obligatorisch für alle Modulanbieter. Ihre Nummerierung entspricht auf der ersten Ebene der Modulnummer

4.1 Berufsethik

- 4.1.1 Indikationen und Kontraindikationen der Methode und einzelner Massnahmen
- 4.1.2 Kunsttherapeutische Aufgaben- und Kompetenzbereiche
- 4.1.3 Ethische Fragestellungen in der Kunsttherapie und Ethikrichtlinien der Oda ARTECURA
- 4.1.4 Formelles oder informelles Einverständnis der Klientin, des Klienten zur Behandlung und Behandlungsvertrag

4.2 Weitere Methoden

- 4.2.1 Fachrichtungen des Berufsbildes in ihren Grundzügen
- 4.2.2 Hauptmethoden der Fachrichtung in ihren Grundzügen
- 4.2.3 Grundlegende Konzepte und Interventionen der wichtigsten Methoden der Fachrichtung (in Ergänzung zu den Kernmethoden) im Umfang von mindestens 100 Kontaktstunden. Ziel ist, die Studierenden mit den Grundlagen dieser Methoden vertraut zu machen (K2) und sie zur Anwendung exemplarischer Interventionen dieser Methoden zu befähigen (K3).

4.3 Online-Therapie

- 4.3.1 Grundlagen der Online-Therapie, Technische Umsetzung, Grenzen und Möglichkeiten.

4.4 Kunsttherapeutische Befunderhebung

- 4.4.1 Eine oder mehrere Methoden kunsttherapeutischer Befunderhebung der Fachrichtung aus dem Manual «Kunsttherapeutische Befunderhebung» der QSK Oda ARTECURA.

Lernzeit

1400	Stunden
670	Stunden Präsenzunterricht, davon max. 134 Stunden betreutes E-Learning
730	Stunden Selbstlernzeit

Unterrichtsformate

Gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts. Integriertes Lernen (Blended Learning) kombiniert die Vorteile des E-Learnings mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Dabei darf der Anteil betreutes E-Learning in diesem Modul maximal 20% des Präsenzunterrichtes betragen. Der Einsatz von betreutem E-Learning ist fakultativ. Die Kompetenznachweise werden, mit Ausnahme von Referaten und Behandlungsdemonstrationen über Video, im Präsenzunterricht erbracht.

Modul 5 Praktikum

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁷ und GVB
- Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-A, A-D, A-E und A-G sowie den sozialen und personalen Kompetenzen der Bereiche auf entsprechendem Niveau

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil B gemäss Fachrichtung und Methoden sowie den sozialen und personalen Kompetenzen des Bereichs auf entsprechendem Niveau

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird ausgestellt auf Grund
 - 1.1 des Nachweises von 250 Praxisstunden mit unterschiedlichen Zielgruppen;
 - 1.2 eines von der Mentorin, dem Mentor ausgefüllten Fragebogens als Bestätigung der geforderten Kompetenzen pro Praktikum. Definition, Rahmen und Lerninhalte (siehe auch Kapitel Lerninhalte).

Spezifische berufliche Tätigkeiten im Praktikum

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden:

- wenden die erworbene Fachkompetenz an und vertiefen diese in der berufspraktischen Arbeit;
- zeigen Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen;
- schulen ihre Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxis-situationen und erarbeiten sich therapierrelevante Informationen;
- beziehen medizinische und psychologische Diagnosen und Verordnungen in das kunst-therapeutische Handeln mit ein;
- erheben Befunde in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten;
- intervenieren mit fachspezifischen Methoden und entwickeln eine situative und eigenständige Arbeitsweise;
- demonstrieren Grundkenntnisse im Verfassen von Berichten und Erstellen von Patienten-dokumentationen nach methodenspezifischen Standards;
- wenden wirksame und wirtschaftliche Therapiemassnahmen an;
- verhalten sich gemäss adäquaten Fachkenntnissen in Hygiene und Sicherheit;
- unterstützen allgemeine gesundheitsfördernde Massnahmen.

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- erschliessen sich berufsrelevante Selbsterfahrungen und erweitern ihre Handlungs-kompetenzen;

⁷ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

- beachten die Grenzen ihrer Kräfte und verhalten sich entsprechend;
- respektieren das Individuum und handeln nach ethischen Grundsätzen;
- kommunizieren angemessen im interdisziplinären Team.

Lerninhalte

Die folgenden Lerninhalte sind obligatorisch für alle Modulanbieter. Ihre Nummerierung entspricht auf der ersten Ebene der Modulnummer

5.1 Definition:

Als Praktikum gelten folgende Formen:

- 5.1.1 Ein begleitetes Praktikum in einer Institution unter Mentorat;
- 5.1.2 Eine begleitete Tätigkeit als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut unter Mentorat. Die Anforderungen an Mentorinnen und Mentoren sind durch die QSK Oda ARTECURA festgelegt.

5.2 Rahmen

- 5.2.1 Der Praktikumsort ist von seinem Auftrag und von der Qualifikation des Personals geeignet und in der Lage, die notwendigen Praktikumsinhalte kunsttherapeutisch-methodenbezogen zu vermitteln;
- 5.2.2 Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 250 Stunden Klientenerfahrung. Dabei werden zur Ermittlung der Klientenerfahrung der Patientenkontakt sowie Vor- und Nachbereitung zu je 50% gerechnet;
- 5.2.3 Ein Praktikumsvertrag regelt schriftlich Inhalte und Ziele des Praktikums wie auch die Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Praktikantin, des Praktikanten sowie die Rolle der Mentorin, des Mentors;
- 5.2.4 Die Praktikantin, der Praktikant soll unter Betreuung durch eine QSK Oda ARTECURA anerkannte Mentorin, einen Mentor der kunsttherapeutischen Fachrichtung das zielgerichtete, eigenständige Arbeiten erlernen.

5.3 Lernbereiche

Das Praktikum berücksichtigt folgende Lernbereiche:

- 5.3.1 Anwendung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Fachkompetenz;
- 5.3.2 Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxis-situationen und Erarbeiten von therapie relevanten Informationen;
- 5.3.3 Befunderhebung und Beurteilung in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten;
- 5.3.4 Einbezug von medizinischen und psychologischen Diagnosen und Verordnungen in das kunsttherapeutische Handeln;
- 5.3.5 Verfassen von Berichten und Erstellen fachgerechter Falldokumentationen;
- 5.3.6 Intervenieren mit fachspezifischen Methoden und Entwickeln einer situativen und eigenständigen Arbeitsweise;
- 5.3.7 Priorisieren von Therapiemaßnahmen, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Hygiene, Sicherheit und Wohlbefinden. Die Behandlung und ihre Zusammenhänge, Respekt gegenüber dem Individuum und ethische Grundsätze, Gesundheitsförderung und Gesundheitsverhalten;

- 5.3.8 Arbeitsorganisation und Technik; u.a. Arbeitsabläufe, inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation, Anwendung der fachrichtungsspezifischen Mittel;
- 5.3.9 Weiterentwicklung des Berufes; u.a. Begründung, Beurteilung und Überprüfung der Behandlungen und deren Qualität, das berufliche Rollenverständnis und berufliche Weiterbildung. Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen;
- 5.3.10 Berufsrelevante Selbsterfahrungen und Erweiterung der Handlungskompetenzen;
- 5.3.11 Beachten der Grenzen der eigenen Kräfte.

Die Mentorin, der Mentor bestätigt das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums gemäss den Vorschriften 5.1 – 5.3.

Lernzeit

250 Stunden angeleitetes Praktikum

Betreuung

Die Betreuung durch die Mentorin, den Mentor kann teilweise online erfolgen und muss die Beobachtung kunsttherapeutischer Arbeit mit der Klientel einschliessen.

Modul 6 Fallstudie

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁸ und GVB.
- Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4
- Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 abgeschlossen werden
- Modul 4 und Modul 6 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A mit Ausnahme von A-C sowie den sozialen und personalen Kompetenzen der Bereiche.

Und

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil B *gemäss Fachrichtung und Methoden* sowie den sozialen und personalen Kompetenzen des Bereichs.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird erstellt auf Grund
 - 1.1 eines 2-teiligen Dokumentes aus:
 - 1.1.1 einem theoretischen Teil in dem die erworbenen Kompetenzen von M4 sichtbar werden. Die in M4 bereits geprüften Kompetenzen müssen in der Fallstudie nicht mehr erwähnt werden;
 - 1.1.2 einer Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. In einem Journal sind chronologisch die Schritte und Einsichten im Verlauf der Fallstudie beschrieben. Die Darstellung des Dokuments ist wie folgt:
 - A4, gebunden
 - Titelseite mit: Name, Vorname, Institut, Datum
 - Das Dokument soll ansprechend gestaltet sein
 - Der Umfang beider Dokumente zusammen beträgt mind. 20 Seiten ohne Bilder
 - 1.2 einer mündlichen Präsentation der Fallstudie im Umfang von mind. 30 Minuten inkl. Bewertungsgespräch;
 - 1.3 10 zusätzlichen Behandlungsprotokollen;
Die Behandlungsprotokolle können innerhalb der Ausbildung im Rahmen einer Modelltherapie ohne Behandlungsauftrag erhoben werden.
2. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/ nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
3. Taxonomiestufen
Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6

⁸ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

Lerninhalte

Die Lerninhalte dieses Prüfungsmoduls entsprechen Modul 4

Lernzeit

130 Stunden:

30 Stunden Präsenzunterricht, davon 6h betreutes E-Learning

100 Stunden Selbstlernzeit

Unterrichtsformate

Gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts. Integriertes Lernen (Blended Learning) kombiniert die Vorteile des E-Learnings mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Dabei darf der Anteil betreutes E-Learning in diesem Modul maximal 20% des Präsenzunterrichts betragen. Der Einsatz von betreutem E-Learning ist fakultativ. Die mündliche Demonstration und das Bewertungsgespräch können online stattfinden.

Modul 7 Berufsrolle

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁹ und GVB.
- Grundkenntnisse in Office Programmen und im Umgang mit digitalen Medien

Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Entsprechend den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-E und A-F sowie den sozialen und personalen Kompetenzen der Bereiche.

Kompetenznachweis

1. Die Kompetenznachweise bestehen in folgenden Prüfungsarten:
 - 1.1 modellhaften Arbeitsaufträgen mit Prüfungscharakter;
 - 1.2 mündlichen oder schriftlichen Demonstrationen der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten;
2. Prüfungsdauer
Gesamthaft mindestens 2h
3. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden / nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
4. Taxonomiestufen
a – d Anwenden K3

Lerninhalte

Die folgenden Lerninhalte sind obligatorisch für alle Modulanbieter. Ihre Nummerierung entspricht auf der ersten Ebene der Modulnummer

- 7.1 Kommunikation
 - 7.1.1 Formen der Gesprächsführung
 - 7.1.2 Gesprächsfördernde und – hemmende Verhaltensweisen
 - 7.1.3 Beratungsmodelle und beraterische Grundhaltungen und –fertigkeiten
 - 7.1.4 Schwierige Gespräche
 - 7.1.5 Umgang mit Kritik und Konflikten
 - 7.1.6 Gesprächsführung im therapeutischen Prozess
 - 7.1.7 Gespräche mit mehreren Personen
- 7.2 Organisation und Betriebsführung
 - 7.2.1 Finanzierung: Bankwesen, Geldanlage, Bankkredit
 - 7.2.2 Versicherungswesen: Personen- und Sozialversicherungen, Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen
 - 7.2.3 Steuerwesen: direkte und indirekte Steuern Steuerveranlagung und –rechnung

⁹ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulabschluss oder Maturitätszeugnis

- 7.2.4 Rechnungswesen: Grundlagen, Jahresabschluss
 - 7.2.5 Rechtsordnung und Verträge: ZGB, OR, Vertragsrecht, Unternehmensformen und Handelsregister, Arbeitsrecht, Abtretung und Verjährung von Forderungen, Betreibungs- und Konkursrecht
 - 7.2.6 Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
 - 7.2.7 Organisation und Strategie:
Grundzüge der Geschäftsordnung; rechtliche Bedingungen der Praxisführung; korrekte Dokumentation; betriebswirtschaftliche Bedingungen der Praxisführung.
- 7.3 Gesundheitswesen
- 7.3.1 Aufgabenverteilung Bund – Kanton – Gemeinden
 - 7.3.2 Leistungserbringer stationär und ambulant
 - 7.3.3 Akteure der Gesundheits- und Sozialpolitik
 - 7.3.4 Gesundheitsökonomie
 - 7.3.5 Kostenentwicklung
 - 7.3.6 Ressourcenverteilung
 - 7.3.7 Tarifgestaltung

Lernzeit

200 Stunden:

- 80 Stunden Präsenzunterricht, davon max. 64 Stunden (80%) betreutes E-Learning
- 120 Stunden Selbstlernzeit

Unterrichtsformate

Gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts. Integriertes Lernen (Blended Learning) kombiniert die Vorteile des E-Learnings mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Dabei darf der Anteil betreutes E-Learning in diesem Modul maximal 20% des Präsenzunterrichts betragen. Der Einsatz von betreutem E-Learning ist fakultativ. Die Kompetenznachweise werden, mit Ausnahme von Referaten, im Präsenzunterricht erbracht.